

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Politik des Aristoteles

Aristoteles

Breslau, 1802

Zum zweyten Buche.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8248

gend habe? Auch wird sie gar nicht einmal beantwortet.

Die edelste Aeußerung in dieser ganzen Abhandlung ist die, daß man die Sklaven auch belehren müsse, ja daß die Zurechtweisung mit Worten bey ihnen noch natürlicher und nothwendiger sey, als bey den Kindern: ohne Zweifel darum, weil jene sie besser verstehen.

Das Resultat dieser letztern Untersuchung wäre demnach, daß die Herrenkunst darinn bestehe, gute Bediente zu machen.

Aber von der eigentlichen Frage, welche ein neuerer Schriftsteller hier als Hauptsache würde behandeln müssen, von den Gründen und Grenzen der väterlichen und der männlichen Gewalt, wie wenig Bestimmtes hat er davon gesagt!

Zum zweyten Buche.

Ueber die politischen Werke des Plato.

Aristoteles eröffnet den critischen Theil seines Werkes mit einer Prüfung der Schriften seines Lehrers Plato über Staatsverfassung und Gesetzgebung. Es wird also zum bessern Verständniß

dieser Abschnitte sehr zuträglich seyn, und zugleich manche einzelne Ausführung ersparen, wenn wir uns hier im Allgemeinen mit dem Zweck und Inhalte dieser Platonischen Abhandlungen bekannt machen.

I. Die erste und berühmteste derselben führt den Titel: Ueber die vollkommenste Staatsverfassung. *)

Um sie richtig zu beurtheilen, muß man dasjenige nicht aus den Augen lassen, was Morgenstern so unumstößlich erwiesen hat, daß nämlich diese politische Untersuchung nicht den Hauptzweck des Werks ausmache, sondern nur eine Vorbereitungs-Untersuchung zu Beantwortung der gleich Anfangs aufgestellten Fragen sey: „Warum ist die Tugend etwas Gutes? und worinn liegt der Grund des Werthes, welcher gerechten und sittlichen Handlungen vor ihrem Gegentheil zugeschrieben wird? Kommt dieser ihr Vorzug bloß von den äußern zufällig damit verbundenen Vortheilen her? oder liegt er in der Gerechtigkeit und Tugend selbst?“ Diese Fragen zu beantworten, betrachtet Plato nicht, wie man erwarten sollte, den einzelnen Menschen im Verhältniß zur Tu-

Ms

*) Vergl. Morgenstern Comment. de Plat. Rep. — Tennemanns System der Plat. Phil. — Ruhls Gesch. der Phil. — Garve Ethik des Aristoteles.

gend, sondern er entwirft das Bild eines ganzen Staates, in welchem Gerechtigkeit und sittliche Ordnung in höchster Vollkommenheit anzutreffen sind. Denn der vollkommne Mensch stellt das Bild einer vollkommenen Staatsverfassung dar: er wird nach eben den Regeln und durch eben die Einrichtungen tugendhaft und glücklich, welche in der bürgerlichen Gesellschaft Sittlichkeit und Wohlstand erzeugen.

Aber dieses Bild eines vollkommenen Staates ist gleichwohl nicht unabhängig von dem eigentlichen Zwecke der Platonischen Untersuchung entworfen, es ist eine fortlaufende Parallele mit dem einzelnen Menschen.

„Zur Errichtung einer bürgerlichen Gesellschaft sind vornehmlich drey Bestandtheile erforderlich: eine regierende Classe, in welcher die Weisheit und Vernunft des Staatsbürgers sich gleichsam sammelt, das Ganze beseelt, jedem andern Theile seine Functionen vorschreibt, mit einem Worte, die Gesetze giebt, und die allgemeinen Ordnungen macht, welche nur das Werk des Verstandes und der Einsicht seyn können. Zweytens die beschützende Classe, welche, unter Aufsicht und Lenkung der Regierung, die innern und äußern Feinde des Staats zurücktreibt; dann die Gesetze zur Vollziehung bringt, und die widerspenstigen Leidenschaften einzelner Bürger zum Gehor-

sam gegen die Aussprüche der Vernunft im Staate zwingt. Und bey dieser Classe ist die unentbehrliche Eigenschaft Muth, dieses Gemisch geistiger Tugend und körperlicher Stärke, dann Einschränkung dieses Muthes, damit er im innerlichen Verkehr der Beschützer mit ihren Mitbürgern nicht selbst die öffentliche Ruhe störe; endlich gänzliche Ergebenheit an die Regierung und Gehorsam gegen dieselbe. Den dritten Bestandtheil macht die Classe der erwerbenden und geseßenden Bürger aus, welche für die Bedürfnisse der beyden übrigen Classen und für ihre eignen zugleich sorgen, und sich weder durch Weisheit noch durch Muth, sondern vornehmlich durch Mäßigung, Ordnung und besonderes durch eine bescheidene Einschränkung auf ihr gewähltes oder ihnen angewiesenes Gewerbe auszeichnen.“

Wenn nun dieses Personale einer bürgerlichen Gesellschaft vorhanden ist, so wird zu deren Vollkommenheit und Glückseligkeit noch ferner erfordert: erstens, daß alle diese Glieder derselben dasjenige wirklich sind, was sie seyn sollen, dasjenige wirklich thun, wozu sie bestimmt sind: Zweytens, daß sie unter sich in der vollkommensten Harmonie stehen, um nur Ein Ganzes auszumachen; denn eben in der Vereinigung besteht das Wesen und das Leben eines Staates. Jeder Theil muß sich dabey auf seine Geschäfte einschrän-

ken, keine darf seinen eigenthümlichen Wirkungsbereich verlassen, um in einen fremden einzugreifen.

„Nun vergleicht Plato den Staat mit dem einzelnen Menschen, ich meyne mit dem Geiste desselben, besonders mit der Quelle und dem Sitze seiner Thätigkeit, dem Begehrungsvermögen; er findet die Bestandtheile in beyden genau ähnlich. Die Vernunft im Menschen, der λόγος, ist augenscheinlich, was die regierende Classe im Staate ist, die oberste Beherrscherin des Ganzen, vermöge ihrer Einsichten zum Gesetzgeben und Anordnen bestimmt, und vermöge dieser sowohl, als vermöge ihrer Freyheit und Unabhängigkeit von allen körperlichen Einflüssen, über die übrigen Theile erhaben. Der Affect von der wahren Art, der θυμός, ist eben so vollkommen der beschützenden oder Krieger-Classe analogisch, gleichsam der Beschützer der Menschen und der müthige Vollzieher der Aussprüche der Vernunft in Fällen, wo diese nur durch Anwendung der Gewalt vollstreckt werden können. Das sinnliche Begehrungsvermögen, die Begierde nach Lust und Wohlleben und folglich auch nach Reichthum und Ehre, die ἐπιθυμία, stellt eben so deutlich die erwerbende Classe im Staate vor, die sich ebenfalls nur mit Gegenständen des Eigennuzes beschäftigt, und ihr Geschäft nur mechanisch und ohne Rücksicht auf den letzten Endzweck des Staats

treibt, wie Eigennuß und Ehrgeiß ihren Endzweck blindlings, ohne Hinsicht auf das höchste Wohl des Menschen, verfolgen.“

Wenn denn nun alle diese Bestandtheile der innern Republik des Menschen ihre Bestimmung erfüllen und, was daraus von selbst folgt, mit einander in der vollkommensten Harmonie wirken, welche nur durch das unbeschränkte Ansehen der Vernunft erreicht und erhalten wird: so ist der Mensch, wie dort der Staat, tugendhaft und glücklich. Er ist tugendhaft, denn er besitzt Klugheit, Mäßigung, Tapferkeit und die Vollendung dieser Tugenden Gerechtigkeit. Er ist glücklich, denn der Zustand seines Geistes ist dem Zustande der höchsten Gesundheit in seinem Körper ähnlich, richtig organisirt und ungehindert im Wirken: er besitzt also auch innern Frieden, Zufriedenheit mit sich selbst.

Auf diesem Wege gelangt Plato zur Antwort auf jene Fragen, es zeigt sich, daß die Tugend nicht bloß deswegen achtungswerth, daß die Gerechtigkeit nicht bloß deswegen Pflicht sey, weil sie im gesellschaftlichen Leben äußerliche Vortheile verschaffen, sondern vorzüglich darum, weil beyde, auch ohne solche Belohnungen, doch das höchste Gut des Menschen ausmachen.

Man sieht aus dieser Darstellung auf den ersten Blick, daß dasjenige, was Plato über das

Wesen des Staats sagt und zu sagen hat, durchaus keine vollständige Theorie einer Verfassung ausmachen könnte. Die Allegorie, weiter fortgesetzt und ins Detail geführt, würde nicht ausgehalten, würde vielleicht gar den ganzen Zweck des Philosophen zunichte gemacht haben. In der That, wie viel fehlt nicht, daß diese Abhandlung eine auch nur oberflächliche Theorie einer Staatsverfassung heißen könnte! Kein Wort von Verwaltung der Justiz, von Einrichtung des Finanzwesens: keine Bestimmung über das innere Gleichgewicht der Kräfte. Wie steht es um die bürgerliche Freyheit der niedern Volksklassen! wie wenig ist in allen diesen Anordnungen auf die Menschheit und ihre Rechte gesehen! wie wenig für die stete Regsamkeit der menschlichen Kräfte gesorgt! wie sehr die erste Tugend einer guten Verfassung, Ausführbarkeit und Einfachheit vergessen! Plato hat nicht nur solche Menschen vor sich, wie sie gar nicht sind: denn bey den mancherley Aehnlichkeiten, die sein Staat mit dem Spartanischen hat, giebt es doch weit größere Verschiedenheiten zwischen beyden, — er hat sich sogar Menschen gedacht, wie sie nie seyn sollen.

Unterdessen würde Plato wohl auch nie von Jemanden um dieses Staats willen seyn angegriffen worden, wenn er nicht selbst, seines Hauptzwecks uneingedenk, es sey durch Zeit-Umstände, es

sey durch die Neuheit seiner Ideen verleitet, sich in einige detaillirte Vorschläge ausgelassen hätte.

Daß nämlich alle Glieder des Staates ihre Bestimmung erfüllen, dazu muß die Erziehung ganz besonders wirksam seyn — und schon hier mischt der Verfasser manche Besonderheiten mit ein. Damit ferner die möglichste Einigkeit unter ihnen entstehe, schlägt er, jedoch nur für die zweyte Classe der Bürger, eine Gemeinschaft der Weiber, der Kinder und der Güter vor, und verlangt, daß die Weiber der edlern Classe, ganz wie die Männer erzogen werden und an ihren Geschäften und Rechten Theil nehmen sollen.

Diese Punkte sind es, an die sich Aristoteles, an die sich alle die neuern Beurtheiler des Plato ausschließend gehalten haben. Und wenn sie denn nur noch alle dessen Ideen getreu aufgefaßt und wiedergegeben hätten. Aber Aristoteles wenigstens stellt gar manche Neußerungen seines Lehrers einseitig, schief und unrichtig dar und widerlegt sie bisweilen durch spöttische Wendungen.

II. Das andre Werk des Plato handelt von der Gesetzgebung.

Ein Bürger von Gnosus, dieß ist die erdichtete Veranlassung des Buchs, hat den Auftrag erhalten, in Creta eine Colonie einzurichten. Nun überlegen also, ein Athenienser, ein Spartaner

und ein Gnostiker, was für Gesetze einer solchen Colonie gegeben werden müßten.

Diese Verfassung soll die zweyte nach der in dem vorigen Werke entworfenen, sie soll der menschlichen Natur angemessener und in jedem Betracht ausführbar seyn. So wie in jener eine allgemeine Gemeinschaft der Güter angenommen wurde, so wird in diesem ein Eigenthum zugelassen.

Plato hat hier Gelegenheit, manche Artikel, die in den vorigen Plan nicht gehörten, nachzutragen, und er ist wirklich zum Theil sehr ins Einzelne gegangen. Aber er hat immer noch idealische Menschen vor sich, immer noch keine vollständige Theorie im Sinn.

Ueber beyde Werke urtheilt Aristoteles im Allgemeinen folgendes:

Was das Speculative und Tiefforschende in der Untersuchung, die Neuheit und das Frappirende der Vorstellungen, die Annehmlichkeit in der Darstellung der Ideen, und die Ausarbeitung in dem ganzen Vortrage betrifft; so sind dieß Vollkommenheiten, die allen Socraticischen Gesprächen des Plato und auch diesen gemein sind. Aber in dem Wesentlichen der Sache sind beträchtliche Män-

gel. Indesß wo ist die menschliche Schrift, in welcher alles gleich vortreflich wäre? *)

Und mit diesem Urtheile hat gewiß jeder Kenner des Plato alle Ursache zufrieden zu seyn. Desto weniger kann man es mit den einzelnen Einwendungen seyn, womit Aristoteles die Ideen seines Vorgängers angreift. Es ist dieß ein Punct, wobey man sich in allerley Schwierigkeiten verwickelt findet. Hat Aristoteles seinen Plato nicht aufmerksam genug gelesen? hat er ihn nicht verstanden? hat er ihn nicht verstehen wollen? hat er ihm aus Versehen, hat er ihm mit Absicht Unrecht gethan? Was konnte das für eine Absicht seyn? War Aristoteles auf seinen Lehrer neidisch? war er ehrgeizig und Nechthaberisch? war irgend ein äufres Verhältniß, welches ihn zum Widerspruche bewog? — Ich gebe gar keine Antwort, weil ich keine befriedigende zu geben weiß.

*) S. 102 der Uebers. — Schloßer hat diese Stelle so gegeben: „So sind alle die Unterredungen des Socrates voll von Ausschweifungen; vieles ist schön darinn, vieles neu; vielen Anlaß zu Untersuchungen findet man überall; aber schwerlich kann man sagen, daß Alles in denselben gleich gut wäre.“

Kapitel I.

Es scheint freylich wohl, als ob es methodisch wäre, von der Gemeinschaft der Güter zuerst zu reden, weil die Vereinigung (*κοινωνία*) das erste Wesentliche der bürgerlichen Gesellschaft ist. Aber doch ist Vereinigung der Willen, der Gefinnungen, und Gemeinschaft der Güter nicht einerley.

Wie ganz Aristotelisch ist es, den absurden Fall anzugeben und umständlich zu widerlegen, daß nichts gemein sey!

Eine andre sophistische Untersuchung S. 71, ob der Staat aufs möglichste Eins seyn müsse? Socrates beyhm Plato verstand es von nichts, als von der Einigkeit. Besser ist die Ausführung S. 72, daß ein Ganzes, eine Maschine aus ungleichartigen Theilen bestehen müsse, weil ein Rad in das andre eingreifen muß. Was aus ganz gleichartigen Theilen besteht, ist ein Sandhaufen.

Sehr gut scheint mir auch der Unterschied zwischen *συμμαχία* (Conföderation) und *πόλις* (bürgerliche Vereinigung) zu seyn. Schloßer faßt das erstre durch Armee, aber gewiß wird jeder Kenner der Garvischen Uebersetzung den Vorzug geben.

Seite 73.

Da die Arcadier schon zu Aristoteles Zeiten die Stadt Megalopolis erbaut hatten, so konnten

sie nur nach ihrer ältesten Verfassung hier zum Beyspiele dienen. Und darauf hat Garve in der Uebersetzung, wie sie lebten, Rücksicht genommen.

Ebendasselbst.

Dies ist auch selbst in denjenigen 2c. 2c.

Schon Conring vermuthete bey dieser Stelle *ἑπεί δὲ* u. s. f. eine Lücke, aber Schloßer stimmt ihm nicht bey. Gleichwohl muß, scheint es mir, wenigstens eine Lücke in dem Ideengange des Aristoteles hier angenommen werden. Ich denke mir, daß er sich hier im Stillen eine Einwendung machte, „es kann ja Städte geben, wo alle Einwohner ganz gleich sind?“ Ja, antwortet er, aber doch müssen die Bürger in der Regierung abwechseln, und sind also wenigstens pro tempore ungleich.

Seite 74.

Das Einschlebsel: „es mag nun ein Vortheil oder ein Schaden für den seyn, dem das Herrschen aufgetragen wird“ hat etwas Befremdendes, aber es wird erklärlich, wenn man weiß, daß Plato in der Republik viel darüber philosophirt, daß das Regieren nichts Begehrungswürdiges sey, und daß in einem wohleingerichteten Staate die Bürger

sich nie streiten würden, wer regieren, sondern wer nicht regieren solle.

Kapitel 2.

Platos Idee einer Gemeinschaft der Weiber und Kinder.

Die Wächter des Staats sollen nicht das Recht haben, für sich Ehen zu schließen, die ganze Sache ist der Einsicht und Anordnung der Obrigkeit übergeben. Diese soll an feyerlichen Tagen mit gewissen Ceremonien vorgehen.

Unter dem Scheine des Loosziehens sollen die zur Ehe reifen Männer und Weiber (jene vom 30 bis zum 55, diese vom 20 bis 40 Jahre) zusammen gethan werden, so daß die Obrigkeit eigentlich nach ihrer besten Einsicht die Loose der Paare heimlich einrichtet. Die von solchen Paaren erzeugten Kinder werden sogleich von den dazu bestimmten Personen den Eltern weggenommen und in ein öffentliches Kinderhaus gebracht, wo die Mütter, welche säugen können, die Kinder ernähren müssen,

ohne jedoch wissen zu dürfen, ob und welche die ihrigen sind. Die zusammengegebne Paare gehen hierauf aus einander und haben eine neue Verloosung zu erwarten.

Da die Eltern ihre Kinder nicht kennen dürfen und können: so hat jeder diejenigen Kinder, welche 10 oder 7 Monathe nach seiner Verbindung mit einer Gattin gebohren werden, seine Söhne oder Töchter zu nennen, und diese nennen ihn Vater, und die zu gleicher Zeit mit ihnen gebohrnen — Geschwister.

Beides, die Gemeinschaft der Weiber und die der Kinder, findet aber nur, so weit sich Plato in diesem Werke darüber erklärt, in der zweyten Classe der Staatsglieder statt. Von der dritten sagt Plato durchaus nichts, und die erste besteht nur aus Männern, die über 50 Jahr, also bey nahe über die Ehezeit hinaus sind.

Eine solche Einrichtung nun, sagt Plato, wird mehr als alles andre dazu helfen, Einigkeit unter den Menschen hervorzubringen. Alle diese Personen sind dann unter einander genau verwandt, sie sind alle Mütter, Väter, Brüder und Schwestern, sie sind alle Eine Familie. Sie werden sich also, wie Glieder Einer Familie, lieben, sie werden allem Eigennuße, allem Ehrgeitze, den Feinden der öffentlichen Ruhe, entsagen, sie wer-

den sich für einander aufopfern, und, wenn ein Krieg entsteht, für einander fechten und sterben. *)

Den Anfang dieses Kapitels macht eine sehr spitzfindige Untersuchung über das Wort Alle, in dem Satze: Alle nennen etwas ihr Eigenthum. Nämlich es kann distributive oder collective genommen werden. In dem ersten Falle würde es sagen: Jedes Kind ist das Kind von Jedem, und das ist eine Albernheit. In dem andern: alle Kinder zusammengenommen sind Kinder von dem ganzen Haufen der Väter, ohne Unterscheidung. **) In diesem Sinn aber trägt es zur Einigkeit nichts bey.

Gut ist die Bemerkung: daß Niemand für das, was ihm mit Mehreren gemein ist, mit Theilnahme Sorge.

*) Man vergesse nur hier und überall nicht, daß Plato selbst sagt, sein Staat sey vielleicht nur im Himmel möglich, und seine Menschen seyen so, wie er sie vom Bildhauer wolle machen lassen. De republ. IX. 592. VII. 550.

**) Das erläuternde Beyspiel S. 77, von den graden und ungraden Summen denke ich mir so. Zwey Parthien Eyer in zwey Körben machen beyde eine ungrade Zahl aus, d. h. es kann in jedem Körbe eine ungrade Zahl Eyer liegen, und es kann in beyden Körben zusammen eine ungrade Zahl befindlich seyn. — Nämliche Untersuchungen über den Begriff Alle finden sich in des Aristoteles Topicis, in der Metaphysic, und Elench. Soph.

Seite 78.

Die Stelle: Jeder kann vor tausenden ic. ic. ist im Original äußerst dunkel. Es ist aber klar, daß zwey Ideen darinn liegen.

Erstlich steht der Zusatz: „der sich in glücklich-
chen und der sich in unglücklichen Umständen be-
findet“ deswegen da, um anzudeuten, daß die
Verwandschaft nur den Nutzen haben kann, den
Glücklichen zu Wohlthaten aufzufordern, dem Un-
glücklichen Hülfe zu schaffen.

Zweytens: Nach Platos Gemeinschaft würde
jeder zwar sagen können: der ist mein Bruder,
Vater, aber auch eben so gut: er ist des Cajus
oder Titus Bruder, Vater; und dieß ist so gut,
als den Menschen gar nicht angehören.

Die Garvische Uebersetzung hat auch hier den
Vorzug vor der Schloßerschen.

Seite 79.

Zunftgenossen, Stammvetter, *φράτωρ* und
φυλῆτης, sind zwey uns unbekante Abtheilungen
der Bürger.

Seite 80.

Völker, bey denen eine Gemeinschaft der Weis-
ber eingeführt war, jedoch unbestimmt, in welchem

Grade, waren nach Mela I. 8. die Garamanten im obern Afrika, nach Diodor III. 197. die Troglodyten am Arabischen Meerbusen, die Nusier, die Agathyrsen u. s. w. Ich verdanke diese Nachweisung Schloßern.

Ebendasselbst.

Was Aristoteles über den Verwandten-Mord und dessen gesetzliche Aussöhnungsmittel sagt, ist wohl nur um der National-Religion willen hinzugesetzt. Plato war, scheint es, in der Religionserkenntniß weiter, oder gieng wenigstens freyer heraus.

Seite 81.

Im Folgenden kommen einige, nicht sowohl Einwendungen gegen die Gemeinschaft der Weiber, als Bemerkungen einiger Unschicklichkeiten in der Platonischen Gesetzgebung in Betrachtung.

Die erste betrifft die Erlaubniß eines verliebten Umgangs, doch ohne Genuß. Aber Plato spricht durchaus nicht von sinnlicher Liebe, und dieser Tadel kann ihn also nicht treffen. Sonst verlangten freylich die Griechen, eben weil sie feurigern Temperaments waren, eine größere Zurückhaltung in dem Umgange derer, deren körperliche Vermischung Blutschande war.

Zweitens, Plato will die Weibergemeinschaft

nur bey den Wächtern, nicht bey den Ackerleuten einführen, und doch wäre sie, sagt Aristoteles, bey den letztern schicklicher, weil sie die Einigkeit hindert. Fast möchte man diese Bemerkung, wie Schloßer thut, für einen Spott ansehen, aber in der That ist sie sehr ernstlich gemeint. *) Wer darauf Achtung gegeben hat, wie sehr Aristoteles auf einen natürlichen und ewigen Unterschied zwischen Herrschenden und Gehorchenden hält, wird mir das eingestehen.

Sehr wahr ist die Bemerkung, daß die Familienliebe aufhört, wo sie sich über eine zu große Menge erstrecken soll.

Seite 84.

Das letzte Misverhältniß ist im Original sehr dunkel ausgedrückt: auch bey Schloßern ist diese ganze Auseinandersetzung nicht recht verständlich.

N 5

*) Buhle Gesch. der Phil. II. S. 255. hatte diese Stelle gewiß nicht richtig gefaßt. „Die Krieger, sagt er, wenn jeder seine besondre Gattin hätte, würden leichter zum Gehorsam gegen den Staat gewöhnt werden können.“ Die *Φύλακες* sind ja nicht die Gehorchenden: und die Einwendung unsers Philosophen ist von den Verhältnissen der Ackerleute hergenommen.

Kapitel 3.

Nirgends zeigt es sich deutlicher, wie nothwendig es ist, einen Schriftsteller, den man im Einzelnen kritisiren will, im Ganzen richtig gefaßt zu haben, als bey dieser Prüfung der Platonischen Idee von der Güter : Gemeinschaft.

Die Bemerkungen des Aristoteles sind meist alle sehr wahr und fruchtbar, aber sie treffen den Plato gar nicht oder nur sehr wenig.

Die Wächter, sagt Plato, müssen eine solche Einrichtung und Lebensart haben, daß sie durchaus nicht verhindert werden, ihre Bestimmung zu erfüllen, und nicht veranlaßt werden, ihren Mitbürgern zu schaden. Dazu wird folgende Anordnung beytragen.

Sie dürfen kein Eigenthum haben, aufer in einzelnen Nothfällen; ihre Wohnungen, ihre Lebensmittel müssen allen Preis stehen. Was sie bedürfen, empfangen sie von den übrigen Bürgern. Sie speisen öffentlich zusammen, und leben, wie im Felde, mit einander. — Besäßen sie eigne Ländereyen, Häuser und Reichthümer, so würden sie in Kurzem Hausverwalter oder Ackerleute werden, und statt ihre Bürger zu schützen, sie über-
vorthellen und tyrannisiren.

Plato spricht also auch hier blos von der zweyten Bürger : Classe, den Wächtern. Denn da

die erste aus ganz vollkommenen Menschen bestehend angenommen wird, so sind für dieselbe Vorschriften und Einrichtungen dieser Art durchaus entbehrlich.

Das Kapitel zerfällt eigentlich in zwey Theile. In dem ersten wird ausschließend von der Güter-Gemeinschaft gehandelt: der andre enthält vermischte Bemerkungen über die Platonische Gemeinschafts- und Einheits-Idee überhaupt.

Wenn wir die Gründe gegen die Güter-Gemeinschaft kurz zusammen stellen, so sind es in der Hauptsache folgende:

1.) Es wird große Schwierigkeiten erzeugen, wenn die Ackerleute allein arbeiten und doch nur gleichen Theil haben sollen. Es ist gefährlich, den Ackerbauern den Grund und Boden des Staats ganz zu überlassen.

2.) Aus Gemeinschaft, wenn sie allzugroß ist, entsteht nothwendig Uneinigkeit.

3.) Die Eigenthümlichkeit kann alle die Vortheile haben, welche man von der Gemeinschaft erwartet, wenn nur Freygebigkeit und Wohlthätigkeit unter den Bürgern herrscht. Das Beyspiel von Sparta entscheidet dafür.

4.) Die Eigenthümlichkeit trägt sehr viel zur Glückseligkeit der Bürger bey, theils weil jeder durch das Eigenthum sich selbst immer mehr lieb gewinnt, theils weil er Anderen davon aus freyem Willen Freude machen kann.

5.) Durch die Gemeinschaft der Güter wird der Tugend des edeln freygebigen Sinns alle Gelegenheit genommen, so wie durch die Gemeinschaft der Weiber die Tugend der Enthaltbarkeit und Züchtigkeit aufgehoben wird.

6.) Alle die Uebel, welche man auf die Eigenthümlichkeit schiebt, schreiben sich nicht von dieser Einrichtung, sondern von der Verdorbenheit der Menschen überhaupt her. Auch Leute, welche in Gemeinschaft der Güter leben, sind nicht selten uneinig, und sind es sogar noch mehr, als die andern.

7.) Das Leben ohne Eigenthum verliert alle Beschäftigung und Annehmlichkeit.

8.) Nicht Gemeinschaft der Güter (und Weiber), sondern Erziehung und Gesetze müssen Einigkeit im Staate bewirken.

9.) Wäre diese Einrichtung so vortreflich, so würde sie gewiß schon in einem Staate eingeführt worden seyn.

10.) Es ist mit einer solchen Einrichtung keine der bekannten Staatsformen vereinbar, und es läßt sich auch für dieselbe nicht leicht eine passende Form entdecken.

Ich halte diese ganze Ausführung an sich für eins der gelungensten Stücke in dieser ganzen Abtheilung. Aristoteles zeigt so viel Menschenkenntniß und seine Bemerkungen sind so treffend, daß e-

den Leser beynahe verdrießen muß, zu wissen, daß die Veranlassung dazu im Grunde ein Mißverständnis war.

Seite 88.

Gewohnheiten dieser Art 2c. 2c.

Diese Stelle ist im Griechischen nicht ganz deutlich. Man weiß nicht, ob man die Worte *καὶ μάλιστα ἐν ταῖς καλῶς οἰκουμέναις* zum vorhergehenden ziehen soll, wie es Garve gethan hat, oder zum nachfolgenden, wie in der Schloßerschen Uebersetzung geschehen ist, wo die Verbindung diese ist: — „zum Beweis, daß sie nicht unmöglich ist, zumahl in wohlgeordneten Staaten, so viel es deren giebt oder künftig geben wird.“ Die letztre Construction kommt mir jedoch schleppender vor.

Uebrigens ist die hier zum Beyspiel angeführte Gemeinschaft der Spartaner als gesetzlich schon aus Xenophons Werk über den Spartanschen Staat bekannt.

Seite 93.

Noch dazu, da er die Beyspiele 2c. 2c.

Auch hier ist im Griechischen die Verbindung des *ὡςπερ τὰ πρὸς* nicht recht deutlich. Indessen

Ist die Garvische Uebersetzung dem Zusammenhange des Ganzen gemäß, und widerstreitet den Sprachregeln nicht. Die Schloßersche stimmt ebenfalls damit zusammen.

Freyer und gewagter ist die bald folgende Stelle: „nur daß von einigen die Nachrichten nicht „auf uns gekommen sind u. f.“ übersezt. Das τὰ μὲν οὐ συνήκται ist schwer. Schloßer drückt es so aus: Einiges ist nicht genug erkannt, andre Erfindungen sind zwar erkannt, aber sie sind nicht angewendet worden.“ Die letzte Bemerkung paßt aber, genau genommen, zu der Absicht des Verfassers nicht. Er will nehmlich offenbar einen Beweis von der Nichtigkeit dieser Idee daraus führen, daß sie noch nirgends realisirt worden sey. Nach Schloßers Uebersetzung würde Aristoteles etwas Unpassendes sagen. „Es gehöret eine lange Beobachtung vieler Jahre dazu, um zu wissen, ob etwas einem Staate nützlich seyn könne?“ Sehr wahr, aber wie käme das hierher? Meynt Aristoteles man solle erst den Versuch machen? das kann er nicht meynen, da er von der Vergeblichkeit aller Versuche schon überzeugt ist.

Seite 94.

Und das ist das nämliche u. u.

Aristoteles sagt eigentlich, „und das ist das Nämliche, was die Lacedämonier jetzt zu thun an-

„fangen,“ und Schloßer bemerkt daher, daß, da dieses schon eine alte Einrichtung in Sparta gewesen sey, keine andre Erklärung dieser Stelle übrig bleibe, als die, daß man vielleicht in Sparta lange vor Aristoteles den Ackerbau zu treiben wieder genöthigt gewesen und jetzt von neuem zu der alten Einrichtung zurückgekehrt sey. Dann hätte aber der Verfasser ein abermahls, von neuem u. d. hinzusetzen sollen.

Unter den vermischten Bemerkungen gegen Plato zeichnen sich in diesem Kapitel noch folgende aus:

1. Plato giebt über die Ackerbauer und Handwerker, die doch die zahlreichsten sind, so gut als keine Anordnung. Sollen sie eben so Alles haben, wie die höhern Classen, wodurch und warum sind sie dann so ungleich? *) Sollen sie alles anders

*) In dieser Stelle (S. 95.) ist im Originale das ἢ τῆ πλείων etwas dunkel. Auch sind die Commentatoren über τιμαδίοντες oder τιπαδίοντες schwierig. Garve hat das τιμαδίοντες, wie er liest, zu wichtig genommen, und in seiner Uebersetzung den Begriff des μανδάνειν wiederzugeben gesucht. Wolf in den Anmerkungen zu Demosthenes Orat. in Lept. S. 348. f. hat zuerst die Redensarten τί παδίων und τιμαδίων genau erläutert: und seinen Untersuchungen zufolge sind

haben: so werden es zwey Staaten in Einem seyn.

2.) Gemeinschaft der Weiber vertrüge sich z. B. mit der Landwirthschaft gar nicht.

3.) Die Vergleichung der Menschen mit den Thieren beweist nicht, daß Männer und Weiber gleiche Verrichtungen haben müssen. (Aber Plato hat das weder so gemeynt, noch in der allgemeinen Ausdehnung genommen.)

4.) Plato läßt immer dieselben Personen am Ruder. Das wird bey den Uebrigen böses Blut machen. (Allein Plato will das gar nicht.)

5.) Endlich er will den ganzen Staat glücklich machen und sorgt nicht für die Glückseligkeit der Theile. (Sehr richtig bemerkt. Denn das Beste des Staats ist eine Chimäre, wenn es nicht das Beste der einzelnen Menschen ist. Aber die Bemerkung trifft den Plato durchaus nicht, da den Wächtern, die Aristoteles für so unglücklich hält, das Glück der Tugend, die Seligkeit ihres Gewissens, vollkommen zu Theil wird. Aber Aristoteles dachte nur an die äußern Güter.)

beyde einander ähnlich, nur daß das *τίμαζών* zugleich einen stillen Vorwurf oder Tadel in sich schließt: Wie kommst du darauf — wie kannst du das thun — aus welcher sonderbaren Idee, oder ähnliche Wendungen. — Dieser Bestimmung gemäß steht also *τίμαζόντες* hier besser.

Kapitel 4.

Aristoteles zählt einige Mängel des zweyten Platonischen Werks auf; ich werde nichts thun, als einige Bedenklichkeiten gegen den Tadel des Aristoteles Stückweise einschleiben.

1. Die Stadt des Plato muß ein sehr großes Territorium haben, um 5000 *) Müßiggänger zu ernähren. (Sonderbar. Brauchen sie nicht dasselbe Territorium, auch wenn sie nicht müßig gehen?)

2. Plato hat nicht auf das Verhältniß seines Staates zu den auswärtigen Rücksicht genommen. (Das war bey seinem vollkommenen Staate nicht nöthig.)

3. Die Größe des Vermögens muß nicht, wie Plato will, blos auf die Ausübung der Mäßigkeit (*σωφροσύνη*) sondern auch auf die der Freygebigkeit berechnet seyn. — Das griechische *ἐλευθεριότης* ist mehr, als Freygebigkeit: es begreift auch die Bereitwilligkeit den Aufwand zu machen, welchen der Wohlstand, die Geselligkeit und die ganzen Standesverhältnisse fordern. — Aber des Aristoteles Idee, das Vermögen der Bürger durch Gesetze bestimmen zu wollen, ist wie die Platonis-

*) Plato nimmt eigentlich 5040 Köpfe an, eine Zahl, die sich genau mit 12 dividiren läßt, und sonst noch viel Heiligkeit und Bedeutsamkeit für sich hatte.

sche, eine Chimäre. Indessen haben sie alle alte Gesetzgeber gehabt.

4. Plato thut Unrecht, daß, da er eine Gleichheit des Vermögens anordnen will, er nicht dafür Sorge trägt, daß eine Gleichheit in der Anzahl der Bürger bleibe. (Aber wie ist denn diese Anzahl zu bestimmen, als durch Anstalten, die entweder so grausam sind, wie die Aussetzung der Kinder, oder so zwangvoll und Sittenverderbend, wie die Verhinderung der Ehen?)

5. Plato bestimmt die Beschaffenheit der regierenden Personen blos durch eine Metapher. (Aber was konnte er, seiner Absicht gemäß, mehr sagen, als sie müssen von den Gehorchenden verschieden, sie müssen besser als diese seyn?)

6. Warum erlaubt er nicht, das Landeigenthum, wie das Mobiliar-Vermögen, bis auf das Fünffache (Plato sagt nur das Vierfache) zu vermehren? (Das würde seine ganze Idee aufheben.)

7. Die Abtheilung jedes Grundstücks in zwey abgesonderte Theile ist schädlich. (Plato will sie auch gar nicht, er macht nur eine Anordnung, wie die heutige ist, wo man Stadt und Vorstädte abtheilt.) Dasselbe schlägt Aristoteles selbst vor Buch 7. Kap. 10. S. 597.

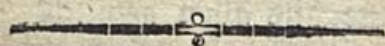
8. Platos Republik stimmt nicht mit den Begriffen überein, die er selbst davon giebt, und auch

nicht mit seiner Absicht. Sie soll aus der Monarchie und Demokratie gemischt seyn: sie ist aber gar nicht monarchisch, und hat das Meiste von der Oligarchie. Sie soll die beste nach der vollkommensten seyn. Aber könnte nicht auch eine aristocratische, wie die von Sparta, noch besser seyn? oder eine aus allen gemischte? Daß aber die Verfassung des Platonischen Staats in dem Werke von der Gesetzgebung oligarchisch sey, beweist er aus der Besetzung der Aemter, aus der Verbindlichkeit, die den Reichen aufgelegt ist, an Staatsgeschäften Theil zu nehmen, und aus der Besetzung der Senatoren Stellen. *) (Von diesen Einwendungen ist beynabe keine ganz richtig. Einmal lehrt die flüchtigste Vergleichung, daß die Republik des Plato, wie sie in diesem Buche erscheint, eine Art von republikanischer Demokratie ist. Ferner versteht Plato unter dem Monarchen den Inhaber der höchsten Gewalt, wer er auch immer seyn mag, einer oder mehrere. Und was

D 2

*) Bey dieser Stelle S. 110. ist einige Dunkelheit, die sich etwa durch folgende Auslegung heben läßt. „Die Senatoren aus der untern Classe werden wahrscheinlich ganz durch die Reichen bestimmt, weil diese Wahl in den letzten Tagen vorgenommen wird, und bey derselben die Reichen erscheinen müssen, die Armen aber dazu nicht durch ein Zwangsgesetz verbindlich sind.“ Schloffer ist in der Erklärung umständlicher: auch hat er die Stelle des Plato ganz eingerückt, S. 131, Anm. 63.

die Besetzung der Aemter betrifft, besonders der hohen Staatsämter, so haben alle Classen dazu freyen Zutritt, und die Wahlen konnten nur, wie alle menschlichen Einrichtungen, aber sie mußten nicht Ungleichheit und Ungerechtigkeit veranlassen.)



Kapitel 5.

Phaleas aus Chalcedon hatte, wie aus dieser Untersuchung des Aristoteles sich entnehmen läßt, eine Staatsverfassung nicht wirklich eingerichtet, sondern nur in einem besondern Werke entworfen.

Die Hauptidee seines Entwurfs war Gleichheit des Vermögens. Was Aristoteles dagegen anführt, ist sehr wahr und scharfsinnig: ob es aber den Phaleas und sein Ideal wirklich trifft, läßt sich nicht ausmachen.

Historisch berührt er einige der ältern Einrichtungen, welche ebenfalls auf Gleichheit des Vermögens abzielten, vom Solon, dessen Gesetz jedoch nur aus dieser einzigen Stelle bekannt ist, von den (wahrscheinlich italienischen) Locriern, und von Leucade einer Insel und Stadt im Jonischen

Meer, nördlich vom Vorgebürge Actium. — Die alten Gesetzgeber hatten bey diesen Anordnungen zwey Absichten. Einmal, da die meisten Verfassungen eigentlich demokratisch waren, so besorgten sie, daß der allzugroße Reichthum einiger Bürger allmählig die Verfassung umstoßen und in eine Oligarchie verwandeln möchte. Dann bemerkten sie auch richtig, daß die kleinen Besitzungen der Bevölkerung zuträglicher waren. Auch in unsern Zeiten ist dieses Thema wieder zur Sprache gekommen, aber man müßte jetzt andre Vorschläge thun, um eine solche Gleichheit in eingerichteten Staaten einzuführen.

Phaleas schlug dazu gewisse Maaßregeln bey den Verheurathungen vor. Die Reichen sollen ihren Töchtern Mitgift geben, aber bey Verheurathung ihrer Söhne keine annehmen: die Armen sollen durchaus keine geben, aber ungehindert annehmen. Dieses Mittel kann jedoch ganz seinen Endzweck verfehlen, wenigstens kann es nur sehr langsam ihn erreichen. Wie nun, wenn immer Reiche in reiche, Arme in arme Familien heurathen? oder ist es nicht sogar denkbar, daß die Reichen sich allmählig durch die Mitgiften selbst arm machen können? Wenigstens müßte ein gewisser Termin festgesetzt werden, bis wohin diese Verordnung genau befolgt werden sollte: und

welchen Schwierigkeiten ist nicht auch dieses unterworfen!

Ein anderer Vorschlag wäre, die Erbschaften zu beschränken. Wenn jedes von einem Bürger zu vererbende Vermögen fest bestimmt wäre, so daß die Summe, welche das Bestimmte überstiege, dem Staate und durch diesen den übrigen Bürgern zufiele, so würde, mit der Zeit wenigstens, eine Gleichheit des Vermögens entstehen. Allein würde dann nicht der Erwerbsfleiß leiden, sobald ihm ein Maximum bestimmt ist? würden sich nicht bald heimliche Ränke einschleichen, den Ueberschuß dem Auge des Staats zu entziehen? u. s. f.

Ein billigeres aber auch weit langsameres Mittel wäre, nach dem Titel der Erwerbung den öffentlichen Schutz des Vermögens einzurichten: daß also das leichter, durch Geschenke, Spiel oder Glücksfälle zusammengekommene Vermögen bey vorkommenden Concursen u. d. weniger Rechte genöthige, als das durch Fleiß und Arbeit erworbene. Unterdessen kommen auch hier mancherley Bedenklichkeiten vor. Denn wie wäre es immer auszumachen, wie ein Vermögen entstanden ist? wornach sollte man die Anständigkeit des Erwerbs messen, nach der körperlichen Anstrengung, oder nach der Richtigkeit im Speculiren, oder nach der Gefahr, die der Erwerbende gelaufen ist? an mögliche Betrügereyen mit zu gedenken.

Aber gesetzt auch, daß diese und ihnen ähnliche Mittel ihren Zweck erreichten, so bleiben die Einwendungen, wie sie hier Aristoteles gegen die Gleichheit des Vermögens macht, doch auch der Aufmerksamkeit werth.

Erstens: Gleichheit des Vermögens kann nicht bestehen, wenn nicht Gleichheit in der Anzahl der Menschen erhalten werden kann.

Zweytens: alle Gleichheit ist nicht von Werth und Dauer, wenn nicht das Maaß des Vermögens selbst genau ausgemittelt worden ist. Und läßt es sich richtig und für alle Fälle und Zeiten bestimmen, wie viel zu viel und wie viel zu wenig ist?

Drittens: die Gleichheit des Vermögens hilft nichts, wo nicht für die Moralität der Menschen gesorgt ist.

Viertens: Es ist falsch, daß bloß die Ungleichheit der Güter die Ursache der Staatsunruhen und Zerrüttungen sey. Auch der Ehrgeiz spielt hier eine wichtige und furchtbare Rolle. Auch die Haabsucht, auch das Streben nach angenehmen Empfindungen veranlaßt solche Gewaltthatigkeiten. Eine Einrichtung, wie die des Phaleas, hilft also nur einem Theile dieser Ungerechtigkeiten ab, denen, die aus dem Mangel entstehen.

Sehr wahr ist es also, womit Aristoteles seine Betrachtungen schließt: daß es nicht sowohl

auf die Gleichheit des Vermögens, als darauf ankomme, die beste Classe der Bürger so zu bilden, daß sie nicht zuviel haben wollen, und den gemeinen Haufen in den Zustand zu versetzen, daß er es nicht kann.

Noch einige Ausstellungen macht Aristoteles dem Phaleas.

1.) daß er nicht auf das Verhältniß seines Staates zu auswärtigen Staaten, also nicht auf militairische Anstalten und Kriegsfonds gedacht habe.

2.) daß er überhaupt über das Vermögen des Staates nichts bestimmt habe.

3.) daß seine Gleichheit nicht auch das übrige Vermögen, außer den liegenden Gründen angehe.

4.) daß sein ganzer Plan nur auf kleine Staaten passe.

Ich hebe zum Schlusse noch ein paar Gedanken des Aristoteles heraus, die sich durch ihre Richtigkeit ganz besonders auszeichnen und zum Theil noch den Reiz der Neuheit haben.

Die größte Ungerechtigkeit begehen die Menschen um des Ueberflüssigen, nicht um des Nothwendigen willen. S. 118.

Einem Staate ist es gut, nur so reich zu seyn, daß Mächtigere keinen Vortheil dabei

finden, ihn bloß um seiner Schätze willen zu bekriegen. (S. 119. *)

S. 122.

Ueber eine solche Einrichtung in Epidaurus, dem nachherigen Dyrrachium, (heute Durras), ist so wenig Auskunft zu finden, als über die Anordnung des Diophantus, Archonten in Athen um Olymp. 96.

Kapitel 6.

Hippodamus von Milete soll ein Baumeister gewesen seyn. Er wird auch zu den Pythagoräern gerechnet. Von seiner Erfindung der Straßen und Quartiere spricht Aristoteles im 7. Buche, Kap. 11. (S. 601.) und Schloffer vermuthet, das κατέχευε Πειραιῶς sey eine Durchschneidung des Piräus mit einer Straße. Die

D 5

*) Die Anekdote vom Eubolus kommt sonst in keinem Schriftsteller vor. Autophrades, Satrap von Phrygien (um 360 vor Chr.) war vermuthlich ein Feldherr des Eubolus, und stritt gegen die rebellischen Satrapen, also auch gegen den Hermias von Atarne in Mysien.

Sache läßt sich aus Mangel an anderweitigen Nachrichten nicht aufs Neue bringen.

Eine Sonderbarkeit muß jedem Leser in dieser Einleitung des Aristoteles auffallen, die Schilderung, die er von dem Hippodamus giebt. Wozu hat er diese Beweise von der Eitelkeit und Weichlichkeit des Mannes für die Nachwelt erhalten? Erklärt sich etwa dadurch der Geist seiner Schrift? Ich wüßte nicht.

Im Uebrigen ist Aristoteles dieses ganze Kapitel durch ungleich deutlicher und genügender, als irgendwo. Es zerfällt in drey Abschnitte.

I. Darstellung des Hippodamischen Plans. Ich will hier die Bruchstücke aus des Hippodamus Werke einrücken, wie sie bey Stobäus 41. und 96. erhalten sind.

Fragmente des Hippodamus.

Der gesammte Staat muß aus drey Classen bestehen. Die eine faßt die Edlen in sich, welche die Staatsämter verwalten: die andre besteht aus den streitbaren Männern: die dritte aus denen, welche die Nothwendigkeiten des Lebens herbeychaffen und bearbeiten. Die erste heißt die Obrigkeitliche, (*Βουλευτικόν*) die andre die schützende (*ἐπικούριον*), die dritte die arbeitende (*βίονου-*

sov.) Die beyden ersten fassen die freyen Menschen in sich, die dritte die mühsam erwerbenden. Die erste ist die vorzüglichere, die letzte die geringste, in der Mitte steht die zweyte. Die obrigkeitliche herrscht, die arbeitende gehorcht, die schützende thut beydes. Denn die erste bestimmt nach bester Einsicht, was geschehen soll, die Classe der schützenden herrscht, vermöge ihrer Streitbarkeit, über die letzte Classe, muß aber der ersten wiederum gehorchen.

Außerdem zerfällt jede dieser Classen wieder in drey andre. Die obrigkeitliche enthält Vorsitzende, Regierende und Rathgebende in sich. Die Vorsitzenden haben in der Versammlung zuerst zu berathschlagen und dann dem Senate den Vortrag zu thun. Die Regierenden stehn in der Mitte und machen die executive Gewalt aus. Die Rathgebenden empfangen die Vorträge der Vorsitzenden, geben ihre Stimmen und entscheiden die Gerichts- und Rechtsachen. Und so wie die Vorsitzenden dem Senat Vorträge thun, so theilt dieser durch besondre Beamte (*σπαρτήγους*) dem Volke die Verhandlungen mit.

Eben so ist unter der schützenden Classe ein regierender, ein streitender und ein gemischter Theil. Den erstern machen die Aufseher der Läger, die Heerführer, Hauptleute und kurz alle diejenigen Anführer aus, welche irgend ein militairisches Amt

verwalten. Der zweyte Theil besteht aus den bravsten, muthigsten und kühnsten. Der dritte faßt den gemeinen Mann und den Troß in sich.

Die arbeitende Classe theilt sich in Landbauer, in Handwerker, die für die Bequemlichkeit des Lebens sorgen, und in Handelnde, welche die überflüssigen Producte des Landes in andre Länder ausführen, und andre Bedürfnisse aus andern Ländern in das ihrige einschaffen.

Dies sind also die Bestandtheile einer bürgerlichen Gesellschaft: nun ist von ihrer Verbindung und Einigkeit zu handeln. Eine bürgerliche Gesellschaft gleicht einer Leyer; erst muß die Leyer fabricirt, in ihren Theilen vollständig da seyn, dann muß sie Einklang und Stimmung haben, dann erst wird sie vom Tonkünstler gehandhabt.

Drey Dinge sind es, welche die Einigkeit einer bürgerlichen Gesellschaft bewirken, wie sie überhaupt auf die Bildung und Moralität der Menschen entscheidenden Einfluß haben: — Unterricht, Sitten und Gesetze. Der Unterricht erzeugt Erkenntniß der Tugend und Verlangen darnach: die Gesetze schrecken durch Furcht vom Bösen ab, und locken durch Ehre und Belohnungen zum Guten: Sitten und Gewohnheiten aber bilden und formen die Seele, wie ein Wachs, und bringen ihr durch fortgesetzte Uebung eine natürliche Fertigkeit bey. Diese drey Stücke müssen sich

vereinigen im Guten, im Nützlichen und im Gerechten: alles was geschieht, muß alle oder wenigstens einen dieser Zwecke erreichen. Zuerst steht das Gute, ihm zunächst das Gerechte, zuletzt das Nützliche.

Die Jünglinge müssen sich in Zünften, Tischgenossenschaften, Bruderschaften und militairischen sowohl als Civil-Verbindungen zusammen gewöhnen: sie müssen aber auch Alte unter sich aufnehmen. Jünglinge bedürfen weise Aufsicht und Zurechtweisung: Alte Freundlichkeit und gefälligen Umgang.

Ich habe gesagt, daß der Mensch durch drey Dinge gebildet werde, durch Sitten, Gesetze und Unterricht. Laßt uns nun sehen, wie die Sitten verdorben und wie sie erhalten werden können. Das erste geschieht entweder durch uns selbst oder durch Fremde. Durch uns aus natürlicher Scheu vor dem Unangenehmen, aus natürlichem Triebe nach dem Angenehmen. Jene macht, daß wir keine Arbeit übernehmen mögen, diese, daß wir um vieles Gute kommen. Arbeit erzeugt Gutes, sinnliches Vergnügen hat viel Uebels zur Folge; durch dasselbe werden die Menschen kraftlos, weichlich, weibisch und verschwenderisch. Die Sitten leiden aber auch durch Fremde: wenn ein reiches handelndes Volk neben uns wohnt, oder wenn unsere Nachbarn wollüstig und üppig sind und uns

mit ihren Lastern anstecken. Es ist also die Pflicht der Gesetzgeber und Obersten der Nation, darauf zu sehen, ob die Sitten erhalten und in allen Stücken unverändert: ob die Nation original, d. h. mit Fremden ungemischt: und ob das Vermögen sich gleich bleibe. Das Letztere ist sehr wichtig, denn wo Ueberfluß ist, da entsteht Haabsucht. — So also muß man auf die Erhaltung der Sitten bedacht seyn.

Eine ähnliche Sorgfalt muß auf den Unterricht gewendet werden. Man muß acht haben und prüfen, ob die Lehrer den Gesetzen, den Staats Einrichtungen, den Privat-Verhältnissen gemäß lehren. Denn in der That, der Unterricht hat den größten Einfluß auf das Glück der Menschen, und es kann sehr traurige Folgen haben, wenn die Lehrer von den allgemeinen Begriffen der Nation abweichen und in religiösen sowohl als menschlichen Wissenschaften allerley Neuerungen machen. Anstatt das Reich der Wahrheit zu vergrößern, anstatt zur Sicherheit und Sittlichkeit beyzutragen, machen sie nur die Köpfe noch finstrier, verwirrter und muthwilliger. Besonders gehören hierher Behauptungen der Art: daß kein Gott sey, oder daß Gott sich nicht um die Menschen kümme. Wo ein solcher Glaube herrschend wäre, da müßte sich eine unübersehbliche Thorheit und Lasterhaftigkeit verbreiten. Denn jeder

Mensch hat einen natürlichen Hang zum Ungehorsam, und wird immer gewissenlos handeln, sobald er alle Scheu vor Religion abgelegt hat. Der Vortrag des Lehrers muß übrigens würdig seyn, und aus Ueberzeugung kommen, er muß sich nicht verstellen und heucheln.

Was endlich die Verfassung betrifft, so kann der Staat gemischt und aus allen den andern Formen zusammengesetzt seyn, welche der Natur gemäß sind. Despotie und Oligarchie allein können nie bestehen. Der Geschichte nach stieg die königliche Regierung an, dann folgte Aristokratie. Diese ist eine Nachahmung der göttlichen Regierung, aber sie kann bey Menschen sehr schwer gedeihen, da Luxus und Uebermuth sich nur zu bald ins Spiel mischen. Man muß also nur so viel davon aufnehmen, als dem Staate zuträglich ist. Besser ist die Aristokratie, wo mehrere Regenten sind, die mit einander im Guten wetteifern, und von Zeit zu Zeit abwechseln. Auch die Demokratie ist im Ganzen bey einer solchen Mischung nöthig. Denn jeder Bürger, der ein Theil des Staates ist, muß auch irgend einen Vortheil an Ehre oder Gewinn davon haben. Aber zuviel Rechte müssen dem Volke nicht eingeräumt werden, denn es ist frech und unbesonnen. — —

Alle menschliche Verhältnisse sind ihrer Natur nach, der Veränderung unterworfen, sie werden

entweder besser oder schlechter. Was gebohren ist, wächst: was gewachsen ist, steht in voller Kraft: dann wird es alt, und zuletzt geht es unter. Die Werke der Natur gehen unter, indem die Natur selbst sie an ihr unsichtbares Ende führt; dann kehren sie durch abwechselndes Werden und Aufhören in einem immerwährenden Kreislauf zurück. Viele Dinge finden ihr Ende durch die Thorheit, die Neppigkeit und den Ueberdruß der Menschen. Selbst Familien und Staaten, die im besten Glücke stehen und Ueberfluß im Allem haben, gehen mit ihren gepriesenen Herrlichkeiten zu Grunde.

Jede Herrschaft, jeder Besitz hat drey Perioden, die Erste der Erwerbung, die zweyte des Genusses, und die dritte des Verlustes. Die ersten, welche erwarben, sind die Unglücklichen, die zweyten wurden glücklich, aber sie verlohren ihre Güter. Was die Götter beherrschen, ist unvergänglich und wird unvergänglich erhalten: alles, was zu den Sterblichen gehört, ist unaufhörlich der Veränderung unterworfen. Das Ende des Ueberdrußes und Uebermuths ist Zerstörung: Mangel und Dürstigkeit führt zur Tugend.

So viel ist uns von diesem Schriftsteller übrig, der, aus diesen Proben zu urtheilen, Deut:

lichkeit und Bestimmtheit der Ideen mit Leichtigkeit und Genauigkeit im Ausdruck vortheilhaft verband.

Aristoteles hat aus dem System desselben folgende Punkte ausgehoben.

1.) Abtheilung der Leute und der Ländereyen, Gleich hier muß er nicht recht gelesen oder er muß ein andres Werk des Hippodamus vor sich gehabt haben. Nach unserm Fragmente hat dieser Politiker den Staat nicht in Handwerker, Ackerleute und Soldaten abgetheilt. — In Rücksicht der Ländereyen aber könnte man fragen, woran Aristoteles nicht denkt, wovon denn diejenigen leben sollten, die nichts thun, als obrigkeitliche Stellen bekleiden, Gymnastik treiben u. d.

2.) Einrichtung der Richterstühle und Rechtspflege. Unser Fragment enthält davon nichts.

3.) Belohnungen für neue Vorschläge zu Gesetzen und Staatseinrichtungen. Auch davon ist in dem Fragmente nichts bemerkt: aber soviel läßt sich aus einer Stelle desselben schließen, daß Hippodamus gewiß sehr behutsam bey diesem Vorschlage zu Werke gegangen ist.

4.) Verordnungen zur öffentlichen Erhaltung der Kinder gebliebner Krieger.

5.) Wahl der Magistratspersonen aus dem Volke, d. h. aus allen drey Classen. Unser Fragment sagt das nicht. Die Civil-Obrigkeiten müs-

fen nach demselben aus der senatorischen, die militairischen aus der schützenden Classe gewählt werden. Doch kann vielleicht grade die Stelle fehlen, wo jene Anordnung im Allgemeinen angegeben war.

II. Kritik des Aristoteles darüber.

I.) Ueber die Eintheilung selbst. a. Die Ackerleute ohne Waffen, und die Handwerker ohne Land und Waffen, werden bald so gut als Sklaven seyn. — Die Bemerkung des Philosophen ist scharfsinnig: sie entdeckt den Ursprung des Adels — indem wer Waffen und Land hatte, von selbst der Oberste werden mußte. — Aber wenn er behauptet, daß die obrigkeitlichen Aemter von Leuten, die nicht die Waffen zu führen gelernt haben, nicht verwaltet werden können: so sehe ich keinen Grund davon ab; zumal da es mehrere ganz friedliche Aemter giebt. — Uebrigens scheint es nicht, daß Hippodamus seine Eintheilungen für immer gemacht und den letzten Classen den Zutritt in die ersten durchaus versagt habe. b. Sind die Waffentragenden zahlreich, so können sie nicht Ackerleute seyn. Sind sie es nicht: so werden sie dem Hasse der beyden andern Classen unterliegen. c. Die Ackerleute hängen mit dem Staate, dessen Glieder sie seyn sollen, nicht genug zusammen, sie arbeiten für sich, und sind also selbstgenugsam. d. Es ist unbestimmt, wer die Gemein-Aecker bebahren soll.

2.) Auch das Gesetz für die Gerichtsverfassung findet er zu tadeln. Die Richter müssen seiner Meynung nach an Formeln gebunden werden, und nicht die Erlaubniß haben, nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden zu dürfen, weil sonst keine eigentliche Entscheidung statt findet und immer Verwirrung zu besorgen ist. Auch sind die Mißverhältnisse bey der Formular: Gerichtsordnung, denen des Hippodamus Vorschlag abhelfen soll, entweder gar nicht vorhanden oder durch diese Anordnung nicht vermieden.

3.) Mancherley Bedenklichkeiten gegen das Gesetz von Belohnung neuer Erfindungen im Fache der Gesetzgebung. Und hier folgt beyläufig

III. Eine Untersuchung über die wichtige Frage: Dürfen Gesetze abgeändert werden? Aristoteles unterscheidet sehr genau und richtig, und seine Bemerkungen sind scharfsinnig. Gründe dafür:

1.) Was vollkommen werden soll, muß geändert werden dürfen.

2.) In allen Wissenschaften sind Abänderungen natürlich und nothwendig. Die Staatsverwaltung ist auch eine Wissenschaft.

3.) Die Erfahrung beweist, daß solche Abänderungen nothwendig und heilsam sind.

4.) Die Alten waren offenbar an Einsichten schwächer, wenigstens waren ihre Verhältnisse anders, als die neuern.

5.) Alle Gesetze sind nur allgemeine Sätze, und können unmöglich jeden einzelnen Fall bestimmen.

Gründe dagegen:

1.) Es ist nicht immer auszumachen, ob durch die Aenderung viel wird gewonnen werden.

2.) Durch Aenderungen verlieren die Gesetze überhaupt ihre Heiligkeit.

3.) Die Vergleichung mit den Wissenschaften entscheidet nichts. Wissenschaftliche Aenderungen werden durch sich selbst empfohlen und bestätigt: bey Gesetzen kommt alles auf die Gewohnheit des Gehorchens an. *)

Außerdem kommen noch mehrere Fragen in Anschlag: ob alles oder nur einiges, ob in allen Staaten oder in einigen, ob von jedem Bürger oder nur von bestimmten an den Gesetzen geändert werden dürfe?

Die ganze Frage, weiter ausgedehnt, betrifft die Zulässigkeit von Staatsrevolutionen überhaupt.

*) Schlozer setzt die sehr wahre Bemerkung hinzu, daß bey den Wissenschaften nur der, welcher sie treibt, und das dazu aus Ueberzeugung nach einer solchen verbesserten Methode zu handeln hat; wogegen, wenn die Gesetze verändert werden, Alle nach dem veränderten Gesetz, auch ohne Ueberzeugung handeln müssen.

Gewiß hätte Garve bey dieser Stelle seine Gedanken über diesen Gegenstand mitgetheilt. Um indessen sein Urtheil nicht ganz zu entbehren, sey es mir erlaubt, einige Stellen aus einem bis jetzt noch wenig bekannten Aufsätze desselben hier anzurücken, die zum Theil die Gedanken des Aristoteles commentiren, zum Theil etwas eignes sagen. *)

In Absicht der Staatsverfassungen und der Regierung ist das Alter ein Grund und ein wesentlicher Bestandtheil der Vollkommenheit. Eine alte Verfassung, alte Gesetze sind eben deswegen besser, als neue, weil sie alt sind: denn sie werden als solche von dem großen Haufen tiefer verehrt, und gehorsamer befolgt. Das Volk vergißt es endlich, daß es auch ein Mensch, mit Schwächen und Fehlern wie alle andere war, welcher die Gesetze machte. Lycurg erschien endlich in den Augen der Spartaner als ein Halbgott, und die spätern Juden glaubten viel fester an die Prophetenwürde des Moses, als die Israeliten seine Zeitgenossen. Diese Furcht vor den Gesetzen — diese Gewohnheit, sie als unumschränkte Gebiether anzusehen,

P 3

*) Freunde des Montagne werden sich hier mit Vergnügen an die Ausführung desselben III. 9. erinnern. Sie stimmt mit dem zusammen, was Aristoteles und was Garve sagt.

welche Demaratus, bey dem Herodot, dem Xerxes als den größten Vorzug der Griechen und den Grund ihrer Tapferkeit im Kriege anglebt, *) kann unmöglich bey Gesetzen statt finden, welche man eben erst aus dem Kopfe, oder vielleicht aus den Leidenschaften eines Menschen, aus dem Streite der Partheien, oder aus den Insinuationen von Günstlingen eines Monarchen hat entstehen sehen, und bey denen selbst ihr Ursprung ihre Güte verdächtig macht. Von alten Gesetzen wird aber nicht nur das Ansehen durch die Dunkelheit ihres Ursprungs erhöht, sondern auch die Ausübung durch die Gewohnheit, sie immer ausgeübt zu haben, erleichtert und befördert.

Und so wie bey Staatsverfassungen und Gesetzen das Alte an sich gewisse Vortheile mit sich führt; so haben bey eben denselben Neuerungen wesentliche Nachtheile, welche auch bey der weisesten Reform und dem glücklichsten Erfolge schwerlich vermieden werden können.

Zuerst erregen die politischen Gegenstände, eben weil sie so groß und wichtig sind, die Leidenschaften der Menschen allzusehr. Und wer kann für den Charakter der Menschen stehen, ob er seine ihm bisher eigene Sittlichkeit behalten werde, wenn sie von heftigen Leidenschaften entflammt werden?

*) Siehe darüber Garves Versuche II. S. 104. f.

Zweytens wird bey den verständigsten und redlichsten Reformatoren ihr Wahrheitsinn durch die großen Versuchungen in Gefahr gesetzt, welche ungewohntes Ansehen und oft ungewohnte Reichthümer dem Menschen geben. Auch die Stifter der Religionen haben sich nicht immer dafür schützen können, und die Stifter politischer Revolutionen haben ihnen fast immer untergelegen.

Endlich ist die bloße Auflösung der bisherigen Bande der Geseze, das verminderte Ansehen der bisherigen Magistratspersonen, die geschwächte Unterordnung der Stände, welche von Staatsrevolutionen unzertrennlich ist, in der oft langen Zwischenzeit, ehe die neuen Geseze Ansehn erhalten, und die neu errichteten Obrigkeiten sich Gewalt zu verschaffen wissen, eine Ursache schrecklicher Verbrechen und schrecklicher Unglücksfälle, giebt den Bösen, welche zugleich Geistes und Körperkräfte in sich fühlen, eine Gewalt, welche sie sonst nie hatten, und raubt den Guten, welche zugleich schwach sind, ihre vornehmste Stütze in dem Beystande der Richter und der Obrigkeit.

Ohne also auf die eigentliche Beschaffenheit irgend einer großen Staatsreform zu sehen, oder ehe wir von derselben unterrichtet sind, haben wir Ursache, auf die Seite derjenigen zu treten, welche sich derselben widersetzen. Bey der alten Verfassung war, wenigstens für die Einwohner der je-

igen europäischen Staaten, Leben und Eigenthum, wenige außerordentliche Fälle ausgenommen, sicher. Ihr Wohlstand wurde vielleicht durch außerordentliche Gesetze geschmälert, aber ihr Unglück wurde durch keines gradezu befördert. Die Regierungen und Obrigkeiten konnten vielleicht habüchtig, gegen das Wohl der Bürger gleichgültig, und ihre Macht über ihre Rechte auszudehnen bemüht seyn. Aber sie hatten keine Ursache, die Unterthanen, — ihnen unbekante Menschen — unmittelbar zu hassen und zu verfolgen. Während der Zeit bürgerlicher Unruhen hingegen — und solche lassen sich bey dem Anfange großer Staatsreformen immer erwarten — wird Leben und Eigenthum eines jeden Bürgers, der nicht ganz vor der Welt verborgen, und ganz um sie unbekümmert lebt, in Gefahr gesetzt. Die sogleich sich erhebenden und sich bekämpfenden Partheyen hassen und verfolgen einander, nicht bloß aus Ehrgeiz und Eigennuß, sondern aus Rachsucht und mit Wuth.

Die Vertheidiger der alten Einrichtungen im Staat vertheidigen vielleicht, ihrer Absicht nach, nur ihre Privilegien, von welchen einige vielleicht ungerecht, und für die übrigen Stände drückend seyn können; aber sie vertheidigen doch zugleich, der Wirkung nach, die Ordnung, die Ruhe und den Grad von Sittlichkeit und Glückseligkeit, wel-

chen die Menschen bisher im Staate erreicht haben. — —

Ob ich aber gleich die Treue und Anhänglichkeit an diejenige Staatsverfassung, in welcher man geboren und erzogen ist, für die Pflicht eines jeden guten Bürgers halte; ob ich gleich jede gewaltsame Störung derselben für ein Verbrechen, und jede schnelle ins Große gehende Verbesserung derselben für einen äußerst gewagten Versuch halte, so müßte ich doch meine Vernunft selbst verläugnen, wenn ich nicht den Politikern zugestehen wollte, daß es Mißbräuche in der Verwaltung der Staaten geben könne, welche unerträglich sind, und durchaus geändert werden müssen, daß mit der Zeit in einem Staate die Veränderungen in den Verhältnissen der Dinge und Menschen gegen einander sowohl als gegen Auswärtige, so groß seyn können, daß die alten Gesetze durchaus nicht auf sie passen, und also zwecklos oder schädlich sind; und durch den unstreitigen Fortgang, welchen die Menschen in allen Zweigen der Kenntnisse gemacht haben, auch die politischen Begriffe haben aufgeklärt, und eben deswegen verändert werden müssen; *) und

P 5

*) Garve hatte seiner Absicht gemäß nicht nöthig, Beispiele anzuführen. Aristoteles erinnert S. 132 an die rohen Zeiten der Griechen, wo sie immer bewafnet giengen und ihre Weiber kauften. Das Beispiel von Enmä (welchem? ist unbestimmt) ist ebenfalls sehr schlagend.

daß endlich, so wie es in jedem Produkte der Natur einen Zeitpunkt der Reife und einen andern des Verfalls und des Untergangs giebt, welcher letztere, so wie z. B. der leibliche Tod nur in einer Umgestaltung, nicht in einer Vernichtung des untergehenden Dinges besteht — so auch die politischen Körper oder die Staaten durch ähnliche Perioden hindurch gehen, und daß es zu gewissen Zeiten der Weisheit und der angestrengtesten Kraft der Menschen unmöglich ist, das Leben und die Fortdauer derselben zu erhalten.

Es giebt unter den politischen Meinungen und Maximen so augenscheinliche Irrthümer, daß es dem vernünftigen Manne heute zu Tage unmöglich ist, jene noch bezubehalten. Unter den verschiedenen Ständen haben sich durch die Veränderung der Menschen, aus welchen jeder besteht, auch die Verhältnisse dergestalt verändert, daß dieselbe Gesinnung, dasselbe Betragen des einen Standes gegen den andern unmöglich jetzt schicklich seyn kann, welches vor mehreren hundert Jahren allgemein gebilliget oder wenigstens vollkommen ruhig geduldet werde u. s. w.

Kapitel 7.

Dieses Kapitel könnte einem Kampflustigen Commentator viel Arbeit geben.

Es enthält eine Beschreibung von der Lacedaemonischen Verfassung, die mit den gewöhnlichen Begriffen von dieser durchaus nicht stimmt. Die Weiber schwelgen, die Männer sind geldgeizig: ein Theil der Bürger ist sehr reich, der andre ganz arm: der Staat hat kein Vermögen, die Privatpersonen haben Ueberfluß: die Senatoren sind bestechlich, die Ephoren ausschweifend. Das war also der Staat, dessen Gesetzgeber aus allen Kräften darnach strebte, alle Ungleichheit unter den Bürgern aufzuheben, eine völlige Gleichheit zu erhalten, die Bürger zur Tapferkeit zu erziehen und alles zu entfernen, was sie im geringsten weichlich machen konnte?

Man sieht, Aristoteles spricht von einer spätern, er spricht von seiner Zeit, wo Lacedaemons Verfassung nicht mehr die alte, wo sie ihrem gänzlichen Verfall nahe war.

Einige haben wissen wollen, daß Aristoteles absichtlich diesen ungünstigen Zeitpunkt ausgehoben und lauter Schlimmes von Sparta gesagt habe, blos weil Plato viel Gutes davon gesagt und zum Theil seinen idealischen Staat dem Spartanischen

nachgebildet habe. Andre überreden sich, er habe Sparta darum herabgesetzt, weil er, als Lehrer und Unterthan eines Königs, es für Pflicht gehalten habe, die republikanische Verfassung vor der monarchischen zu verwerfen. Ich halte mich bey beyden Vermuthungen nicht auf.

So viel kann man, scheint es, allerdings dem Aristoteles ausstellen, erstens, daß er in einem theoretischen Werke, wie dieses, die ausgeartete, und nicht vielmehr die ächte ursprüngliche Verfassung des Staats geschildert und seiner Prüfung unterworfen hat. Er hätte dabey die schönste Gelegenheit gehabt, durch die Vergleichung der beyden Zeiten, des Glors und des Verfalls, den wahren Sitz des Uebels auszuspueren, die Mängel der ursprünglichen Gesetzgebung bestimmt anzugeben, über die möglichen Verderbnisse einer guten Einrichtung nachzudenken und auf diesem Wege für seine Politik manche vortrefliche Erfahrung einzusammeln. Zweytens aber, und da er nun einmahl diesen Zeitpunct nicht gewählt hat, wäre es wenigstens gerathen gewesen, ausdrücklich anzuzeigen, daß von dem spätern Zustande der Republik die Rede sey, und daß nicht alle die gerügten Fehler gradehin auf die Rechnung des Lykurg gehören. Denn in der That, wenn außer diesem Kapitel sonst keine Nachricht von Spartas Verfassung übrig wäre, so müßten wir glauben, die ganze Einrichtung vom

Lykurg sey bald von Anfang an so zweckwidrig, und der gesammte Staat bald von seinem Entstehen an so verderbt und zerrüttet gewesen.

Es fehlt mir sowohl an historischen Nachrichten, als an dem erforderlichen Scharfsinn, um seinen Vertheidiger zu machen. Vielleicht kann aber Folgendes zu seiner Entschuldigung gereichen.

Aristoteles lebte zu einer Zeit, wo die alte einfache Verfassung Lykurgs ganz entstellt war. Die vielen Kriege und manche andre Verhältnisse der Nation hatten ihr allmählig einen andern Geist und eine Menge Abänderungen in der Verfassung herbeygeführt. Gleichwohl war bey allen diesen Umkehrungen der Grund, welchen Lykurg gelegt hatte, nicht ganz vernichtet worden: die neuen Einrichtungen wurden in die alten Formen, so gut es angieug, eingepreßt, und als Ausführungen oder Modificattonen der Lykurgischen Grundartikel angenommen. Das ist der Fall in mehreren Staatsverfassungen gewesen, in gewisser Rücksicht auch in England: er konnte es in Sparta um so leichter seyn, da die ersten ursprünglichen Geseze Lykurgs nie waren aufgeschrieben worden.

Also ist es zwar uncratisch, aber doch nicht so boshaft, wie man will, daß Aristoteles Sparta so nahm, wie er es fand, und dabey doch von einer Lykurgischen Verfassung spricht. Es scheint aber auch ganz richtig bemerkt zu seyn, daß manche

der damaligen Fehler des Staats wirklich aus den Mängeln der ersten Einrichtung herkommen: und es ist durch die Geschichte bestätigt, daß, je einfacher und schlichter die Grundverfassung eines Staates Anfangs war, desto größer und absteckender die Fehler und Gebrechen zu werden pflegen, die sich bey veränderter Lage der Dinge, bey der Zunahme des Staates und seinen vermehrten Verbindungen einfinden, sobald nicht von Zeit zu Zeit neue Verfügungen getroffen werden.

Ueberhaupt kann man, ohne ungerecht zu seyn, dreust behaupten, daß die historische Kritik bey den Alten, im Durchschnitt genommen, wenig getrieben wurde. In der That kann dieses Studium auch eigentlich nur bey einer solchen Nation nöthig seyn und gedeihen, deren Literatur aus den wissenschaftlichen Bemühungen mehrerer, alter und neuer, Völker erwachsen ist, wobey es also einen großen Vorrath von Kenntnissen, von allerley oft sehr abweichenden und widersprechenden Datis und Bemerkungen zu ordnen und zu verarbeiten giebt: oder zu einer solchen Zeit, wo die abergläubische Verehrung des Alten sich verlohren hat, welche auch den besten Kopf hindert, Dinge zu untersuchen, an denen er es für unerlaubt halten muß nur im geringsten zu zweifeln. Unter einer Nation, die sich selbst gebildet hat, deren Alterthum mit dem Himmel zusammenhängt, und die

durch keine Vergleichung mit besser oder auch nur mit anders gebildeten Völkern aufgehalten und zu Untersuchungen veranlaßt wird, unter einer solchen Nation ist eine Ehrfurcht dieser Art kaum zu vertilgen. Und eben sie erzeugt nothwendig Leichtgläubigkeit und jenen mythologischen Geist, der den Griechen und überhaupt den Asiaten so ausschließend eigen war.

Wenn wir nun dieß alles zusammen nehmen, wenn wir erwägen, daß die Griechen durchaus keine Gewißheit über Lykurg und dessen Leben und Gesetzgebung hatten *), daß in Sparta von jeher niemand sich auf das Studium der Geschichte und Literatur legte, daß Ausländer sich weder dorthin begeben mochten, um Nachrichten einzuziehen, noch auch von dort aus Data erhalten konnten, und daß, wie schon bemerkt ist, die Gesetze des Lykurg nicht aufgeschrieben, sondern im Gedächtniß erhalten worden waren: so, denke ich, haben wir alle Ursache, gegen den Aristoteles billiger zu seyn.

Ich gehe zu der Abhandlung des Aristoteles selbst fort: ich werde den Hauptinhalt derselben kurz anzeigen und mit einigen Anmerkungen begleiten.

*) S. Plutarch in dessen Leben. Hellanikus hatte sogar behauptet, Lykurg sey gar nicht Gesetzgeber in Sparta gewesen: — und er kann in einem gewissen Sinne Recht gehabt haben.

Sehr bestimmt giebt der Verfasser die beyden Hauptpunkte an, worauf es bey jeder solchen Untersuchung ankommt: Sind die Einrichtungen an sich gut? Sind sie im Geiste des Ganzen?

1.) Die erste Einwendung des Aristoteles ist gegen die Helotie gerichtet. Die Heloten sind dem Staate gefährlich *), und es ist immer sehr schwer, sie zu behandeln: Gelindigkeit und Härte haben beyde gleich üble Folgen. — Ich wüßte in der That nicht, was man diesen Bemerkungen mit Grunde entgegen stellen könnte. Gezwungen, für Leute zu arbeiten, von denen sie grausamer als wilde Thiere behandelt wurden, ohne alle Organisation, ohne Schutz, ohne Rechte — was mußten diese Leibeignen anders, als jede Gelegenheit ablauern, sich an ihren Unterdrückern zu rächen! Härte machte sie störrisch und verzweifelt, Gelindigkeit frech und muthig. Der blutige Jungfernkrieg, und die Unruhen, welche die Heloten kurz vor dem peloponnesischen Kriege erregten, können statt aller Beweise dienen. — Wenn selbst die Vornehmsten in Thessalien, die Aristoteles ebenfalls

*) Garve hat hier durch seine Uebersetzung eine specielle Bemerkung des Originals umgangen S. 136. Es heißt nemlich im Texte: „daß in jedem wohleingerichteten Staate die Sorge für die Nothwendigkeiten des Lebens, so viel als möglich, den Bürgern selbst abgenommen werden müsse.“ Dies ist ein Grundsatz, welchen alle griechische Politiker angenommen haben.

anführt, und die doch so manche Vorzüge vor den Heloten hatten, *) dem Staate gefährlich wurden, wie viel weniger konnte ein Politiker die letzte Einrichtung gut heißen!

2.) Die zweyte betrifft die Einrichtungen wegen des weiblichen Geschlechts. Die Spartanerinnen sind ausschweifend und übermüthig. Also ist erstens die Hälfte des Staates (denn so viel machen die Weiber aus) so gut wie Gesehlos; zweytens entspringt daraus eine lasterhafte Liebe zum Gelde, daß Männer und Weiber alles aufbiethen, diese Ausschweifungen zu befriedigen; drittens werden die Weiber zu mächtig und gewinnen einen großen, obgleich mittelbaren, Einfluß auf die Regierung. — Was die Ursachen dieser Ungebundenheit betrifft, so sind sie theils in der häufigen Abwesenheit der Männer, theils in der Furchtsamkeit des Gesetzgebers zu suchen, der bald Anfangs den Weibern nicht zu widerstehen wagte. — Sollte man aber behaupten, daß dieses freche wilde Wesen doch wenigstens in Kriegszeiten heil-

*) Die Penesten sollen sich den Thessaliern freiwillig unterworfen haben, leisteten, nach einem bestimmten Vertrage, gewisse Frohndienste und zahlten eine gewisse Abgabe. Uebrigens durften sie weder außer Landes verkauft noch ermordet werden. Viele einzelne Nachrichten sind in Reitemeiers Schrift über die Sklaverey und Leibeigenschaft in Griechenland zu finden.

sam werden könne, so sagt die Geschichte das Gegentheil.

Diesen Bemerkungen widersprechen alle die berühmten Anekdoten von dem Heroismus und der Keuschheit der Spartanerinnen freylich sehr auffallend. Aber ich glaube die beste Ausgleichung zu treffen, wenn ich den Rath gebe, die verschiedenen Zeiten Spartas zu unterscheiden; nicht zu vergessen, daß es mitten in einem verderbten Volke einzelne Muster von Tugend geben könne; den Sinn einer jeden solchen Anekdote genau zu untersuchen; *) und zu bedenken, daß Aristoteles doch immer mehr Glaubwürdigkeit verdiene, als dergleichen zerstreute Anekdoten.

Die Frage wäre hier eigentlich diese: Hatte Lykurg in seiner Gesetzgebung auf die Weiber nicht genug Rücksicht genommen, oder waren seine etwanigen Verfügungen so beschaffen, daß die Weiber, spät oder früh, so wie es hier beschrieben ist, ausarten konnten?

Diese Frage läßt sich leider nicht mit der erfor-

*) So erläutert ein neuerer Geschichtschreiber die bekannte Anekdote vom Geradas sehr gut. Geradas, heißt es, behauptete gegen jemanden, in Sparta sey der Ehebruch etwas Unmögliches. Man hat das als einen Beweis von großer Moralität angesehen: allein, da bekanntlich unter den höhern Ständen die Gemeinschaft der Weiber gesetzlich war: so konnte und mußte der Ehebruch natürlich etwas Unmögliches seyn.

derlichen Bestimmtheit und Genauigkeit beantworteten. So viel sieht man aus den allgemein bekannten Nachrichten von Sparta, daß die Erziehung des weiblichen Geschlechts ganz männlich und rauh angelegt war, daß die Weiber von frühen Zeiten an daselbst eine ausgezeichnete Achtung genossen, theils wegen ihrer natürlichen Wichtigkeit für die Bevölkerung des Staates, theils wegen ihrer Reize, wodurch sie die kriegerischen und eben darum hitzigern Männer fesselten, *) theils wegen des Vermögens, welches ihnen bey Erbschaften zufiel, vielleicht auch wegen ihrer Vorzüge von Seiten des Verstandes und Wizes. Körperliche Kraft, Gesundheit und heisses Blut erzeugten Begierden: ihre Geschäftlosigkeit und gute Zeit erlaubte ihnen, der Einbildungskraft freyes Spiel zu lassen: ihr Reichthum machte es ihnen leicht, alle diese Wün-

Q. 2

*) Bey der Behauptung, daß die martialischen Männer auch in der Liebe am hitzigsten sind, hat Aristoteles auch das Ansehen der neuern Anthropologen für sich. — Er nimmt die Nationen aus, bey welchen die Männerliebe eingeführt war, und darunter die Celten. Celten nannten die Griechen alle Völker im Norden von Europa, wie die Türken sie Franken nennen. Von ihrer Männerliebe s. Ammian. Marcellin. 31. 9. — Von der Männerliebe der Spartaner schweigt er ganz, und doch soll sie dort ebenfalls sehr Mode gewesen seyn. Aber wenn und wie, ist freylich sehr unbestimmt.

sche und Einbildungen ins Werk zu richten: *) der Verfall des Staats ward immer sichtlicher und immer wirksamer: Kein Wunder also, wenn das Verderben der Spartanerinnen so groß wurde, wie diese Stelle andeutet. Uebrigens verweise ich auch hier auf die schon oben angeführten Werke über die Geschichte des weiblichen Geschlechts.

3.) Ein dritter Fehler ist die Ungleichheit des Vermögens. Die Ursachen derselben sind, einmahl, daß die Spartaner unumschränkte Freyheit haben, über ihr Vermögen Schenkungs- und Erbschaftsweise zu gebahren; zum andern, daß zwey Fünftheile der Ländereyen wegen der Leibgedinge, Mitgiften und Erbrechte der Töchter in weibliche Hände gekommen sind. Eine natürliche Folge dieser Ungleichheit ist Volks-Armuth. **)

*) Um dem großen Sittenverderbnisse des weiblichen Geschlechts in Frankreich und dessen verderblichem Einflusse auf den Staat zu steuern, schlägt ein französischer Philosoph das Gesetz vor, künftig alle Mädchen ohne Mitgift zu verheyrathen. — Eine solche Einrichtung wäre in der That das leichteste und zugleich das einzige Mittel, allen Uebeln abzuhelpfen, die der Reichthum der Weiber hervorbringt. Sie wäre gleichwohl nicht ungerrecht oder grausam, sie wäre — doch man muß den Verfasser selbst darüber lesen, Rödeler im Journal d' economie publique Tome II. S. 40.

**) Der Schlag, von dem Aristoteles S. 142 spricht, war das Treffen bey Leuctra. — Unstreitig war Verminderung der Volksmenge und mithin auch der Krieger eine der nächsten Ursachen zum Untergange der Republik.

Und was die Vorkehrungen gegen diese betrifft, so sind sie durchaus nicht zweckmäßig. Die erste, Aufnahme neuer Bürger, ist unsicher, die andre, Beförderung der Ehen und Geburten, ist bey Ungleichheit des Vermögens eher hinderlich als ersprießlich.

Die erste Einrichtung schreibt Plutarch einem gewissen Epitadeus zu, und dieser hatte vielleicht die gute Absicht, dem drückenden Rechte der Erstgeburt einigermaßen entgegen zu wirken.

Die übrigen Verordnungen, z. B. wegen Beförderung der Ehen, konnten für die ältesten Zeiten sehr heilsam und zweckmäßig seyn, wo durch viele und blutige Kriege die junge Mannschaft immer vermindert, und der etwanige Ueberschuß durch Colonien abgeleitet wurde.

4.) Die vierte Einwendung betrifft die Ephorie. Da die Ephoren aus dem Volke genommen werden, so folgt erstens, daß auch ganz Arme, mithin Bestechbare, dazu gelangen, und zweytens, daß die ganze Verfassung immer mehr und mehr demokratisch wird. — Zwar ist der Nutzen dieser Einrichtung groß, indem sie das Volk ruhig erhalten hilft. Allein die ganze Ephorie hat beträchtliche Fehler. Erstens ist die Art der Wahl sehr

abgeschmackt, *) zweytens haben die Ephoren zu viel Macht, da sie nicht geschriebne Gesetze haben, und drittens ist ihnen zu viele Freyheit in der Aufführung nachgelassen.

Auch dieser Tadel trifft nicht eigentlich den Lykurg selbst. Wenn er gleich, einigen Nachrichten zufolge, auch schon Ephoren eingesetzt hatte, so sind doch die Ephorate, von denen hier die Rede ist, erst vom Chilo, oder, wie Aristoteles selbst sagt, **) vom Theopomp eingesetzt worden.

Was ihre Bestechbarkeit betrifft, so kann die Anekdote, welche Arrian erzählt, statt mehrerer Beweise gelten. „Du hast, schrieb Alexander an den Darius, du hast in ganz Griechenland Leuz

*) Es sey mir erlaubt, hier die Note von Schloffer wörtlich herzusetzen. „Die Ephoren wurden vermuthlich ebenso gewählt wie die Senatoren. Plutarch beschreibt diese Wahl in dem Leben des Lykurg S. 26. Es wurden uehmlich gewisse auserlesene Männer in ein Zimmer verschlossen, vor welchem das Volk versammelt war. Diese Männer konnten nur das Beyfallklatschen der Menge hören, aber was in der Gemeynde vorgieng, konnten sie nicht sehen. Wenn nun diese Männer beyammen waren, dann wurden die Candidaten einzeln durch die Menge geführt, und das Volk gab bey jedem durch Beyfallklatschen zu verstehen, ob er gefiele oder nicht. Die verschlossnen Männer bemerkten dann, der wievielte den allgemeinsten Beyfall erhalten habe; und der wurde zu dem Amte bestellt. Etwas Aehnliches ist noch in einigen Schweizer Cantons üblich; und sogar abgeschmackt scheint diese Art die Vorgesetzten zu wählen, doch nicht.“

**) Buch 5. Kap. 11. S. 475.

te herungeschickt, mit Gold und Silber versehen, um dem macedonischen Reiche Feinde zu werben, aber kein Staat in Griechenland hat dein Geld annehmen mögen, die einzigen Spartaner ausgenommen.“

Alle übrigen Vorwürfe, die ihnen Aristoteles macht, sind für jene Zeiten gewiß begründet, und man kann sich dieselben, denk' ich, am besten erklären, wenn man die Geschichten der Römischen Volkstribunen dabey zur Hand nimmt.

Das eine wundert mich, daß Aristoteles gar nichts davon anführt, daß doch durch die Abwechselung in ihrem Regiment, wobey sie jedesmahl Rechenschaft ablegen mußten, einigermaßen ihre Macht beschränkt war.

5.) Fehler in der Verfassung des Senats, theils, daß die Senatoren es Lebenslang bleiben, theils, daß sie keine Rechenschaft ablegen dürfen, (denn die Oberaufsicht der Ephoren ist bey weitem nicht hinlänglich,) theils endlich, daß sie auf eine abgeschmackte Art gewählt werden: wobey noch dieß in Betracht kommt, daß sie um die Ernennung bitten müssen und mithin zum Ehrgeiz verleitet werden.

Es ist schwer über diese Rüge zu urtheilen, da keine besondre Thatsachen angegeben sind, wodurch sich der Senat verdächtig gemacht hätte. Daß Männer ihre Aemter, selbst die wichtigsten, Le:

benslang behalten, ist, nach unsern Verfassungen wenigstens, nicht tadelnswerth: im Gegentheil macht sie die fortgesetzte Uebung immer Dienstfähiger und nützlicher. Und daß die Amtslustigen sich um die Aemter bewerben mußten, war ohne Zweifel eine zweckmäßige Anordnung, wenn man bedenkt, daß sich gewiß in Kurzem ein allgemeiner Nepotismus eingeschlichen haben würde, wenn es den Vorschlagenden wäre überlassen worden, zu ernennen, wen sie für gut fanden.

6.) Auch bey der königlichen Würde sind manche Fehler zu rügen. Erstens die Art, wie sie erlangt wurde, durch Geburt und Erbschaft, zweytens die Beschränkung ihrer Gewalt, die vom Gesetzgeber selbst eingerichtet worden ist. —

Die ganze Stelle S. 148 war von Garven mit einigen Zeichen der Ungewißheit bemerkt, und sie ist in der That im Texte nicht ganz deutlich. Schloßer hat sie so gefaßt: „Sollen Könige seyn, so ist es wenigstens besser, daß man sie wähle nach dem Werth, den ein Jeder besitzt, nicht wie es heut zu Tage geschieht.“ Das scheint anzudeuten, daß damahls die Könige von Sparta gewählt wurden: aber das ist gegen die Geschichte. Und *κατὰ τὸν αὐτῆς βίον* kann nicht heißen, nach dem Werthe, den ein Jeder besitzt. Daß übrigens die Gewalt der Könige von Lykurg selbst und noch mehr

späterhin eingeschränkt wurde, gehörte ganz in den Geist der Verfassung.

7.) Fehler in der Einrichtung der Gemein-Mahlzeiten. Insofern jeder dazu seinen Beitrag liefern muß, und der Arme daher ausgeschlossen wird, so verfehlt diese Einrichtung ihren Zweck, demokratische Gleichheit zu befördern. — Dieser Fall konnte wohl nicht leicht eintreten, so lange die ursprüngliche Verfügung des Lykurg bestand, so lange es mithin ganz Arme durchaus nicht gab. In der folgenden Zeit waren obendrein die ganzen Gemein-Mahlzeiten von ihrem ersten Wesen abgewichen und mehr schädlich als nützlich.

8.) Die große und lebenslängliche Gewalt der Befehlshaber der Flotten. — Ueber diesen Tadel können wir am wenigsten ein bestimmtes Urtheil fällen. Als Einschränkung der königlichen Gewalt scheint uns diese Einrichtung nichts weniger als zweckwidrig oder gefährlich. *)

9.) Ein Hauptfehler der gesammten Verfassung ist der, daß sie bloß kriegerisch ist. Die

Q 5

*) Die beyden Uebersetzungen sagen hier etwas Entgegengesetztes. Schloker zieht *αδύος* auf die Könige, als würden sie lebenswierige Feldherren genannt, Garbe auf die Admirals. Da dieser Posten nie auf Lebenslang gegeben wurde, so ist die erstre Uebersetzung vorzüglicher, und in der andern S. 150. die Stelle und auf Lebenslang zu tilgen.

Menschen werden nur einseitig gebildet, und machen zum Zweck, was blos Mittel seyn kann. —

Ohne Zweifel ist diese Bemerkung gegründet. Waren die Spartaner brav, kriegerisch, politisch klug, fest und standhaft: so waren sie auch zugleich herrschsüchtig, finster, rauh, grob, grausam und treulos, ohne alle Liebe für Künste und Wissenschaften, ohne alle Sanftheit und Humanität. Kein Wunder daher, wenn sie mit der Zeit außer diesen Fehlern und Lastern noch in andre geriethen, deren Gegentheil der Gesetzgeber beabsichtigt hatte, wenn sie aus enthalttsamen üppige, aus sparsamen und frugalen verschwenderische und weichliche, aus Feinden des Geldes die habfüchtigsten Menschen von der Welt wurden.

10. Die letzte Einwendung geht die Finanzen an. Der Staat hat keine baaren Summen liegen: und die Beyträge von den Bürgern sind weder richtig auszuwerfen, noch auch leicht beyzutreiben.

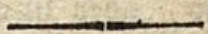
Es ist für die Geschichte von Sparta und seiner Verfassung noch viel zu thun übrig. Selbst die bessern Werke, die hieher gehören, verwechseln auf eine äußerst uncritische Art die verschiedenen Zeiten so mit einander, daß die seltsamsten Widersprüche herauskommen, und man wird nicht eins

finden, worinn nicht die ärgste Partheylichkeit für oder wider diese Nation herrschte.

Es ist also zu wünschen und zu erwarten, daß ein Mann von Geschichtskennutniß, von ächt kritischem Geiste und von politisch-philosophischem Tiefblicke diesen Theil der alten Geschichte einmal unter die Hand nehmen, und, als wäre noch nichts gethan, sie aus den Quellen studiren und seine Resultate mittheilen möchte. Wenn diese so studirte Geschichte noch in einem deutlichen, nervigt kurzen und Gedankenreichen Vortrage gegeben würde, ohne breite Wendungen und selbstgefällige Ausholungen; so würde die deutsche Litteratur ein Werk gewinnen, worauf sie alle unsre Nachbarn ausfordern könnte.



Kapitel 8.



Die Lacedämonische Staatsverfassung ist, der Sage nach, eine Nachahmung der Cretenfischen, aber in den meisten Puncten verfeinert und verbessert. Diese Behauptung des Aristoteles, worinn Plato und Xenophon einstimmen, kann gar wohl bestehen, obgleich Polybius mehrere Verschiedenheiten zwischen beiden aufgezählt hat.



Die Ueblichkeiten, welche Aristoteles findet, sind folgende:

1. Die Leibeignen in Sparta, Heloten, und die in Creta, Perioiken.

2. Die gemeinschaftlichen Mahlzeiten in beyden Staaten.

3. Die Regiments-Verfassung. a. Ephoren in Sparta und Cosmen in Creta. b. Rath der Alten und Senat. c. Auch Creta hatte einst Könige. d. Volksversammlungen, welche in Creta jedoch blos die Beschlüsse des Senats bestätigten.

Was die Vorzüge der einen oder der andern betrifft, so sind

1.) Die gemeinschaftlichen Mahlzeiten in Creta besser, weil sie auf gemeine Unkosten gehalten werden.

2.) Aber die Einrichtung der Ephoren in Sparta ist besser, als die der Cretensischen Cosmi. Zwar haben beyde den Fehler, daß die Personen aus dem Volke sind, aber in Sparta werden sie aus dem gesammten Volke gewählt. Und die Cretensische Sitte, die Cosmi nach Gefallen abzusetzen, oder ab danken zu lassen, oder gar das ganze Cosmiat eine Zeitlang zu suspendiren, ist auffallend abscheulicher. Die Senate sind in beyden Staaten gleich fehlerhaft.

Was den Cretensern zu Statten kommt, ist ihre Lage, da sie als Insulaner dem Anlauf der

Fremden, und also den Bestechungen von fremden Mächten weniger *) ausgesetzt sind. Eben deshalb nämlich können ihre Perioiken weniger rebelliren, und ihre Cosmi weniger gewonnen werden. Gleichwohl hat ein neuerlich entstandner Krieg gezeigt, wie schwach ihre Staatsverfassung und ihre Gesetze waren. **)

Zwey Abschweifungen des Aristoteles sind noch zu bemerken, die eine, über die Geschichte Lykurgs, über die Verwandtschaft der Cretenser mit den Spartanern durch die Lycetische Colonie, ***)

*) In dieser Stelle S. 158. sind mir die Wörter *οὐδὲ γὰρ λήματος* undeutlich. Wahrscheinlich sollen sie sagen, die Ephoren hätten eher *λήμμα*, Gelegenheit zu gewinnen, wenn andre Mächte etwas in Sparta auszurichten hätten. Doch begreife ich nicht ganz, wie Aristoteles hier darauf kommt, da er zeigen will, warum das Volk in Creta ruhig bleibt. Es sey dann, weil das Volk das Einträglichste in den Aemtern am meisten sucht.

**) Ich vermuthete, daß hier die Kriegen zu Alexanders Zeiten gemeint sind, an denen Creta unter Agis Theil nahm. *Magnitudo belli*, sagt Curtius IV. 1. *quod ab opulentissimis Europæ Asiæque regibus in spem totius orbis occupandi gerebatur, Græciæ quoque et Cretæ arma commoverat.* Die Cretenser hielten es bald mit den Macedoniern, bald mit den Spartanern, und so wurden sie ein Spiel beyder Partheyen. Vergl. Arrian und Diodorus.

***) Lycetus war eine große Stadt in der Ebene, 30 Stadien von Gnosus — eine Zeitlang die Hauptstadt der Insel.

welche die Gesetze des Minos angenommen hatte, über die glückliche Lage von Creta zur Herrschaft von Griechenland, und über die Herrschaft des Minos über das Meer und die Inseln: die andre über die Anstalten des Cretensischen Gesetzgebers zur Beförderung der Mäßigkeit, und zur Verhinderung allzu zahlreicher Geburten. In Rücksicht des letztern Punctes war durch Gesetze die Männerliebe eingeführt. Es ist sonderbar, daß Aristoteles dieser Sache bey den Lacedämoniern gar nicht gedenkt, da sie doch auch bey ihnen gesetzlich gewesen seyn soll; es ist für uns noch sonderbarer, daß er überhaupt mit so viel Gleichgültigkeit davon spricht, da doch die Männerliebe in Creta nicht etwa bloße Männerfreundschaft im edelsten Sinne des Wortes, sondern wirklich grobe Sinnlichkeit war. Ich werde Gelegenheit nehmen, bey den allgemeinen Bemerkungen auch diesen Punct noch etwas zu beleuchten.

Kapitel 9.

Auch die Verfassung von Carthago findet Aristoteles der Spartanischen in vielen Stücken ähnlich, aber in eben diesen zugleich vorzüglicher.

Allerdings betreffen diese Aehnlichkeiten nur kleine Nebenumstände, und ein neuerer Politiker würde sich es schwerlich erlauben, zwey Staaten mit einander zu vergleichen, welche, ihrem Geiste nach, so weit verschieden waren, insofern wir diesen Geist heute zu beurtheilen im Stande sind. Ohne jedoch neuere Hypothesen anzuführen, oder über die Gültigkeit der Aristotelischen Bemerkungen für und wider zu streiten, begnüge ich mich, in einem zusammenhängenden Ganzen so viel von Carthagos Verfassung darzustellen, als uns Aristoteles selbst andeutet.

Ihm ist unter den neuesten Geschichtsforschern Heeren gefolgt, auf dessen vortrefliche Entwikkelung ich bloß verweisen darf. *)

Daß Carthago ursprünglich eine monarchische Verfassung gehabt habe, ist nicht erweislich: einer ausdrücklichen Gesetzgebung aber, wodurch die Verhältnisse der eingesetzten Mächte der Republik bestimmt worden wären, geschieht nirgends Erwähnung. Wahrscheinlich bildete sich also, wie Heeren annimmt, die Verfassung nach und nach, besonders durch innere Unruhen, und das Herkommen war die Sanction, die sie gültig machte.

*) Ideen über die Politik u. c. der alten Völker. Th. I, S. 193.

Die Suffeten, der Senat, das Collegium der Hundert nebst den Pentarchien, und das Volk waren die Haupträder der Staatsmaschine, die, nach Aristoteles Urtheil, von allen Regierungsformen gewisse Eigenheiten hatte.

Die Suffeten, deren jederzeit zwey von gleicher Macht und Würde waren, stellten gleichsam das Monarchische vor, was dieser Staat hatte. Sie werden von den griechischen und römischen Geschichtschreibern Könige genannt, und häufig mit den Consuls in der römischen, und den Königen in der lacedämonischen Republik verglichen. Doch ist zwischen den Häuptern dieser drey Staaten mehr als ein Unterschied. Die Consuls zu Rom hatten nicht allein mit Verwaltung der bürgerlichen, sondern auch der Kriegsgeschäfte zu thun; zu Carthago hingegen waren die Suffetes auf die erstern allein eingeschränkt, obgleich bisweilen Personen von außerordentlichen Verdiensten, als Himilco, Mago und der große Hannibal auch hierinn eine Ausnahme machten. In Sparta waren nur zwey Häuser berechtigt, den Staat mit Königen zu versehen. Die Suffetes hingegen konnten aus allen edeln Häusern erwählt werden. Es mußten Personen seyn, welche durch ihre Tugenden und Gaben sowohl als durch ihren Reichthum, vermittelst dessen sie den ihrem Stande gemäßen Aufwand machen konnten, die Augen

der Vornehmen und Gemeinen an sich zogen. Diese Einrichtung, daß man nicht an gewisse Häuser und Geschlechter gebunden war, wie zu Sparta, sondern daß man aus den Verdienstvollsten den Besten wählen konnte, verdient für einen solchen Staat allen Ruhm: Daß aber auch der Reichtum zu dieser hohen Würde eine erforderliche Eigenschaft gab, kann vielleicht mit Recht getadelt werden. Denn dadurch wurden Personen von den erhabensten Verdiensten, welchen aber das Glück nicht besonders günstig war, von dem wichtigsten Antheil der Regierung ausgeschlossen, und zugleich dem Geiz und allen Arten von Bestechung, welche einem republikanischen Staate weit mehr als einem monarchischen verderblich sind, die Thüren geöffnet. Wer die besondere Geschichte dieser Stadt verglichen hat, wird es wissen, daß die Barcanische Parthey eine geraume Zeit durch die Kraft des Geldes alle ihre Zwecke erreichte, wenn gleich das wahre Beste des Staats augenscheinlich darunter leiden mußte. Andere ahmten dem Hause Barca hierinn nach, und beförderten damit den Untergang ihres Vaterlands. Außer diesen Rechten stand auch den carthaginensischen Suffeten die Gewalt über Leben und Tod zu; so wie die Bestrafung der Verbrecher von allen Arten.

Die Klugheit machte es ihnen zur Pflicht, daß sie mit dem Senat in allen Stücken überein-

zustimmen suchten. Denn so lange diese beyden Stände einträchtig waren, konnte das Volk sein Haupt, zu Verminderung ihres Ansehens, nicht empor heben. Ihre Uneinigkeit aber machte das Volk zum obersten Richter der wichtigsten Angelegenheiten des Staats.

Der Rath war eine Versammlung von Männern, die sowohl ihres Alters und ihrer Erfahrung wegen ehrwürdig, als durch ihre Geburt, ihre Reichthümer, und besonders ihre Verdienste ausgezeichnet waren. Zu dieser Würde gelangte man durch die Wahl. Ob aber das Recht zur Wahl bey dem Rathe selbst, oder bey dem Volke gestanden, kann so wenig als die Anzahl der Glieder des Rathes, richtig bestimmt werden. So viel ist gewiß: daß derselbe sehr zahlreich war, weil öfters, wenn die Feldherrn unglücklich gewesen waren, hundert und mehr niedergesetzt wurden, um die Aufführung derselben zu untersuchen. Diese große Rathversammlung untersuchte und entschied auch zum Theil alles, was Krieg und Frieden, Unterhandlungen und Bündnisse, Handlung und Schiffarth betraf: kurz alle Geschäfte von Wichtigkeit, sie mochten einheimische oder auswärtige seyn. Sie war also die Seele der Regierung, von der sich Geist und Leben über alle öffentliche Berathschlagungen ausbreitete. Waren die Stimmen des Rathes einmüthig, so hatten sie die Ver-

bindlichkeit der Gesetze, es galt keine Berufung von demselben auf einen höhern Richter. Entstand aber im Gegentheil zwischen den Suffeten und dem Rath eine Uneinigkeit, so wurde das streitige Geschäft vor das Volk gebracht. Bey einem solchen Fall hatte dieses die Freyheit, seine Gedanken freymüthig zu eröffnen, ja sogar den beyden andern Mitgenossen der gesetzgebenden Gewalt zu widersprechen. Was man in diesen Volksversammlungen für gut erkannte, wurde zu einem Gesetz, indem das Volk bey allen Vorfällen dieser Art die höchste Macht besaß. Dem ersten Anschein nach enthält diese Einrichtung nichts nachtheiliges. Denn da in einem freyen Staate, und besonders in einem kriegerischen, das Volk die Beschwerden des Staats größtentheils trägt, so gebührt ihm mit Recht ein Theil an der Regierung und der gesetzgebenden Macht. So lange die Sitten unschuldig sind, so lange die Liebe zu dem wahren Besten des Vaterlandes in den Gemüthern die Oberhand hat; so lange der schädliche Ehr- und Geldgeiz, nebst den Bestechungen verabscheuet werden; so lange wird aus einer solchen bürgerlichen Theilnahme kein Nachtheil entstehen können. So lange ein Staat klein und dürftig ist, können auch diese Forderungen ohne große Mühe erfüllt werden. Gelangt aber ein vorher kleiner und dürftiger Staat zu Reichthum und



Macht, so werden sie allmählich vergessen; das Volk wird seine Macht mißbrauchen, oder wenigstens leicht gereizt werden, sie zu mißbrauchen. Und so wird allen verderblichen Folgen der Eingang geöffnet. Carthago erfuhr diesen Nachtheil von der Regierung des Volks, bey und nach seinem zweyten Kriege mit den Römern. Der große Hannibal selbst, dem doch die Liebe für das Vaterland nicht streitig gemacht werden kann, und noch mehr seine Anhänger, trugen zu diesem Verderben nicht wenig bey.

Wie weit aber die Gewalt des Volks sich erstreckt habe, so lange die zwey erstern Theile, aus welchen die Regierung bestand, in gehdrigem Verhältniß gegen einander blieben, und jedem sein natürlicher Antheil an der Gewalt ungefränkt gelassen wurde, kann man nicht bestimmen. Muthmaßen kann man, daß dasselbe bey der Wahl der obrigkeitlichen Personen, bey Einführung der Gesetze, und vornehmlich bey denen, welche dasselbe besonders betrafen, eine entscheidende Stimme gehabt habe. Mit dem Wachsthum des Staates nahm auch die Macht des Volks zu Carthago eben so wie zu Rom, zu, und es ist sehr wahrscheinlich, daß, wenn es nicht von den Römern wäre zerstört worden, die allgemeine Freyheit dasselbst doch endlich das gleiche Schicksal wie zu Rom, obgleich später, würde erfahren haben.

Aus der Versammlung des Rathes wurde ein Ausschuß von hundert und vier Personen, und aus diesen, scheint es, noch ein engerer von fünf Männern geordnet. Das erstere Gericht kann das Centum, das zweyte aber das Quinque-Virat genannt werden. Die Gewalt des Centum-Virats war sehr weitläufig, ob sie gleich nur auf gerichtliche Sachen eingeschränkt war. Das Quinque-Virat aber war berechtigt, nicht nur alle ledige Stellen in seiner eignen Mitte zu besetzen, sondern auch diejenigen Personen aus der großen Rathversammlung zu erwählen, aus welchen das Gericht der hundert Männer bestand. Sie selbst waren nach den Suffetes die Häupter dieses Gerichts, und das Leben, Vermögen und die Ehre aller Bürger, beruhte großen Theils auf ihnen. Diese große Gewalt, welche mit dem Gericht der fünf Männer verknüpft war, gab der Carthaginensischen Regierung beynah das Ansehen einer Oligarchie. Weil aber die Mitglieder dieses Gerichts die Obliegenheiten ihres Amtes ohne Besoldung oder Belohnung verrichteten; weil sie auf eine freye Weise durch Stimmen, nicht aber durch das Loos erwählt wurden, so konnte die Gewalt desselben gar wohl mit einer aristokratischen Regierung bestehen. Wahrscheinlich dauerte das Amt eines Fünf-Manns bis auf die Zeiten Hannibals lebenslang: Durch die Vermittlung dieses

großen Mannes aber wurde ein Gesetz eingeführt, nach welchem alle Richter jährlich sollten erwählt werden; mit dem Zusatz, daß keiner länger als bis auf diese Zeit bey dem Amte verbleiben sollte. *)

Dieses waren die Ordnungen, welche an der Regierung des Staates zu Carthago Theil hatten. Bekanntlich ist die Regierungsart dieses Staates von den größten Staatsmännern, auch außer Aristoteles, unter die vollkommensten der alten Zeiten gerechnet worden. Wie aber keine menschliche Anordnung eine solche Vollkommenheit erreichen kann, daß nicht durch den Lauf der Zeiten, durch Veränderung der Umstände und Gesinnungen, sich Unvollkommenheiten und Mängel einfinden sollten: so fallen auch an der Carthaginensischen Regierungsverfassung einige Fehler in die Augen, welche jedoch nur unter gewissen Umständen nachtheilig waren.

Der erste Fehler, welcher schon oben berührt ist, war, daß wenn der Rath in Berathschlagung oder Aburtelung der vorfallenden Angelegenheiten nicht einstimmig war, die Macht zu entscheiden alsdann dem Volke zustand. In der That lauft eine solche Verordnung den Grundregeln einer wohleingerichteten Regierung zuwider, weil auf

*) Ich weiche hier etwas von Heeren's Darstellung ab: aber ich denke, daß die meinige auch Manches für sich hat.

diese Weise leicht eine Volksregierung eingeführt wird. • Indessen kann man zur Entschuldigung dieser Unvollkommenheit anbringen, daß es in einem solchen Staate, welcher den Besitz der Freyheit vornehmlich dem Volke zu danken hat, auch nicht zum besten gehandelt sey, wenn dem Rath die völlige und unumschränkte Gewalt in allen Sachen übertragen wird, mit gänzlicher Ausschließung des Volkes. Wie viele das allgemeine Beste betreffende Sachen können nicht auf diese Weise, wenn der Geist der Partheylichkeit sich in die Rathsversammlung einschleicht, hintertrieben werden? welches, wenn das Volk auch einen Theil an der gesetzgebenden Gewalt hat, nicht so leicht zu besorgen ist. Hat eine Rathsversammlung, welche aus einigen hundert besteht, keinen Höhern über sich; so müssen öfters unter denselben Mißhelligkeiten sich ereignen, welche den Grund des Staates selbst erschüttern können, oder es kann sich leicht zutragen, daß diejenigen, welche die wenigste Klugheit besitzen, durch ihre vorsehliche, oder zufällige Vereinigung die höchste Gewalt an sich reißen, und die der Zahl nach wenigern Klugen von der Regierung entfernen. Die Geschichte der römischen Republik, wo der Senat nur auf die Unterdrückung des Volkes bedacht war, ist Beweis davon.

Zweytens scheint es Aristoteles zu tadeln, daß das Quinque-Virat, oder das Gericht der



fünf Männer eine allzugroße Gewalt besessen habe, als daß dieselbe mit der Einrichtung einer eigentlichen Aristocratie bestehen konnte, welche doch bey der Carthaginensischen Regierungsverfassung die ursprüngliche Absicht war, oder wenigstens ihrer Bestimmung nach hätte seyn sollen. Man kann nicht läugnen, daß dieß eine wahre Unvollkommenheit ist. Es ist unter wenigen Machthabern leichter möglich, daß sie einstimmen, daß keiner dem andern in seinen ehrgeizigen Absichten Eintrag thut, und daher stand Carthago immer in Gefahr, von seinen Fünfmännern zu erleiden, was Rom von seinen Decemvirs erfuhr.

Aristoteles sieht es drittens bey der Carthaginensischen Regierung als etwas sehr nachtheiliges an: daß Verdienste und ein vornehmes Herkommen ohne Reichthum, nicht hinlängliche Eigenschaften waren, bedeutende Stellen zu erlangen. Seine Gründe brauche ich nicht zu wiederholen, sie sind leicht verständlich und sie sind sehr wahr. Wenn unter den Vornehmen und Reichen immer nur die Verdienstvollsten und Tugendhaftesten zu den höchsten Würden des Staats erhoben würden, so wäre eine solche Anordnung gerecht. Allein welcher Freystaat der alten und neuern Zeiten hat eine solche Verordnung in die Länge gewissenhaft beobachtet? Und da talentvolle Männer auch nach Ehre

und Würden streben, wer steht dafür, daß sie nicht oft zu gewaltsamen Mitteln ihre Zuflucht nehmen, um sich das zu verschaffen, wovon sie der Mangel des Reichthums entfernt hält.

Viertens findet es Aristoteles fehlerhaft: daß es zu Carthago eine gemeine Gewohnheit war, einer Person verschiedene Bedienungen aufzutragen. Die Gründe seines Tadelns sind diese: daß ein Mann, wenn er nur ein Amt bekleidet, viel tüchtiger sey, der Verwaltung desselben nach allen seinen Theilen obzuliegen: — Daß öffentliche Angelegenheiten mit mehrerer Hurrigkeit und minderm Zeitverlust besorgt werden, wenn sich die verschiedenen Gattungen von Geschäften in mehrere Hände vertheilen: — Daß verschiedene Bedienungen öfters einander entgegengesetzt sind; — und daß die Wohlfahrt eines jeden gemeinen Wesens, durch eine gleiche Vertheilung der Bedienungen desselben unter seine Mitglieder, sehr befördert werde. — Alle diese Gründe, besonders der letztere, sind unstreitig richtig. Denn nichts erweckt verdiente Männer nachdrücklicher zur Nachahmung, als eine unparthenische Vertheilung der Würden und Bedienungen des Staats; und nichts beugt kräftiger allen Unbequemlichkeiten vor, als eben diese gleiche Austheilung. Oder wie viel heimliches und öffentliches Mißvergnügen entsteht nicht in freyen Staaten, wenn die angesehensten Bedienungen, welche

Ehre, Macht und Reichthümer abwerfen, nur einigen wenigen Personen und Häusern anvertraut werden? Wenn sich aber zu Zeiten Umstände ereignen, daß man sich in einem Freystaat genöthiget sieht, die Bedienungen bey einer Person zu häufen, so müßten dann auch die Verdienste solcher Männer ausserordentlich groß seyn.

Aristoteles tadelt fünftens an der Carthaginensischen Regierungsverfassung überhaupt, daß bey derselben wider alle Bewegungen des Übels oder Gewaltthätigkeiten, welche sich zu irgend einer Zeit ereignen könnten, keine hinlängliche Gegenanstalten in der Anlage des Ganzen selbst angeordnet, sondern dergleichen Gefahren nur durch glückliche Umstände, als die Aussendung von Colonien, abgewendet wurden. — Hätte sich etwan eine genügsame Anzahl Bürger vorgenommen, sich zu empören, oder den obern Ordnungen den Gehorsam zu verweigern, so würden die Gesetze dieser Stadt selbst bey solchen Gelegenheiten keine hinlängliche Hülfe verschaffen können. — Dasselbe war noch mehr der Fall in der Römischen, als in der Carthaginensischen Verfassung. In der letztern war das Volk, wie Aristoteles selbst bemerkt, wenig zu Unruhen geneigt. Von den Römern wissen wir das Gegentheil. Ob sie klüger waren, und die eigennützigen Absichten ihrer Großen schärfer durchsahen; Oder ob der gemeine Mann zu Carthago

aus größerer Einfalt, oder weil er an einen strengern Gehorsam seit dem Anfang des Staats gewöhnt gewesen, wie einige dafür halten, die Empörungen verabscheuet habe, gehört nicht hieher. Gewiß ist es, daß die Römer glaubten, daß einheimische Unruhen ihren Staat und ihre Freyheit mehr befestigten, als zerrütteten; und daß man von einer Zeit zur andern, von denen, welchen die Verwaltung der Geschäfte aufgetragen war, Rechenschaft fordern müsse: und mit Recht, da die Absichten der Großen immer dahin zielten, das Volk durch Armuth in gänzliche Knechtschaft und slavische Abhängigkeit zu zwingen. Carthago hingegen hat keine Beispiele, daß der Rath die Unterdrückung des Volks zu seinem Augenmerk gemacht. Er erleichterte vielmehr demselben die Last, so viel es nur möglich war, und sorgte für das Aufnehmen und die Vermehrung des Vermögens auch bey dem gemeinen Manne. Die Geschichte zeigt, daß das Volk, weil es weniger Ursachen zum Mißvergnügen hatte, die meiste Zeit sich ruhig gehalten, und nur bey dem äußersten Drucke sich dem Rathe widersetzt habe. Weil es sich aber dabey nicht mit gehöriger Klugheit leiten konnte, so war es natürlich, daß diese Veränderung zu dem Untergang des Staats beytrug.

Es giebt aber bey der Carthaginensischen Republik noch einige Hauptfehler, welche weit wenig

ger als die vorbemerkten, zu entschuldigen¹ sind. Der erste ist: daß die Carthaginenser als eine Seemacht, und als ein Handelschaft treibendes Volk, sich in gar zu öftere und weitläufige Kriege auf dem festen Lande in Europa einließen. Dadurch vernachlässigten sie ihr Seewesen, welches die vornehmste Stütze ihrer Erhaltung war. Sie zogen auch durch diese Kriege die Aufmerksamkeit und Eifersucht der Römer auf sich; sie lehrten dieses Volk die Schifffarth: Sie wollten zuviel haben, und verlohren alles.

Ein anderer Fehler, welcher sie mehr als einmal ihrem gänzlichen Untergang sehr nahe brachte, war, daß sie jederzeit eine große Anzahl fremder und besoldeter Truppen unterhielten; und daß sie die Vertheidigung ihrer festen Plätze, ja der Hauptstadt selbst, nicht ihren eignen gebornen Unterthanen übergaben. Die Eingebornen hingen ihrem natürlichen Hang zur Kaufmannschaft weit stärker als dem Soldaten-Leben nach. Ihre Reichthümer aber setzten sie in den Stand, ganze Heere Kriegsvölker von den benachbarten Staaten in Spanien und Griechenland in Sold zu nehmen. Diese Art von Staatsklugheit, welche man bey allen Handelschaft treibenden Völkern findet, scheint dem ersten Ansehen nach sehr vorzüglich zu seyn: aber diese Vorzüge werden durch sehr gefährliche Unbequemlichkeiten weit überwogen. Fremde Völk-

ter werden bey dem ersten Mangel der Bezahlung, oder wenn ihnen nicht alle ihre frechen Forderungen bewilliget werden, die Waffen wider ihre Herren ergreifen. Sie kennen diejenige Liebe des Staats und des Vaterlands nicht, welche die Herzen freyer Bürger erfüllt, und sie zu dem edeln Muthe entflammet, bey der Vertheidigung ihrer gemeinschaftlichen Mutter den letzten Blutstropfen zu vergießen.

Die niedere Classe des Volks zu Carthago war nicht gewohnt, die Waffen zu führen. Hieraus entstand ein dritter Hauptfehler, welcher nicht wenig den Untergang der Republik befördert hat. Dieser reiche Staat lag offen. Er war also eine leichte und reizende Beute für jeden, der eine Landung versuchen wollte. Die Geschichte des Agathokles giebt uns einen sichtbaren Beweis, wie wenig die Gegenden von Carthago im Stande waren, sich zu vertheidigen. — Die Belagerung von Syrakus mußte aufgehoben, die Völker in Eil aus Sicilien nach Afrika übergeschiffet werden, um die Hauptstadt zu retten, welche mit Furcht und Schrecken erfüllt war. Scipio hat im zweyten römischen Kriege dieses Beyspiel des Agathokles glücklich nachgeahmet.

Zu diesen Fehlern kam noch die innere Uneinigkeith, jedoch ohne Verschulden der eingeführten Regierungsart, das verderblichste, aber auch bey

nahe das unvermeidlichste Gift aller freyen Staaten. Dieß sind die Unvollkommenheiten, welche von Aristoteles und andern an der Carthaginensischen Regierungsverfassung gerügt worden sind. Jetzt noch einige Worte über gewisse Vorzüge derselben.

Sie hielten öffentliche Mahlzeiten. Wahrscheinlich waren diese eine Nachahmung der Lacedaemonischen Phiditien; wenigstens waren sie zu gleichem Zweck, wie in Sparta angeordnet, denn sie hatten zur Absicht, alle Arten von Schwelgerey zu hindern, die Gemüther der Carthaginensischen Jugend dadurch, daß man ihnen tugendhafte Gesinnungen einflößte, zu bilden, und eine edle Racheiferung unter denselben zu erwecken. Bey diesen Mahlzeiten wurden die jungen Leute von den Ältesten, welche denselben beywohnten, in der Kunst des Lebens unterrichtet: Sie hörten kluge Erörterungen und hatten also überall Beyspiele der Weisheit und der Tugend vor sich.

Als sich die Macht der Stadt Carthago in die Ferne auszubreiten anfieng, so führte sie die Gewohnheit ein, von einer Zeit zur andern in verschiedene Gegenden der eroberten Länder Pflanzvölker abzuschicken. Da in Carthago die Handelschaft überaus blühte, da täglich neue Reichthümer eingebracht wurden, so vermehrte sich die Zahl ihrer Bürger ungemein. Diesem so starken Anwachs konnten zum Besten des gemeinen Wesens keine an-

ständigen Wohnsitze, als durch diese Ausschickung, angewiesen werden; und es wurde zu gleicher Zeit auch für die Noth der Dürftigen gesorget, dergleichen sich immer in einer Stadt finden, in welcher Handel und Wandel am trefflichsten gehen. *) Es wurde auf diese Weise, wie Aristoteles oben bemerkte, eine große Anzahl Leute beyseite geschafft, welche vielleicht zu Neuerungen aufgelegt waren, oder durch angesehene Männer dazu leicht hätten gereizt werden können. Man versicherte sich auch dadurch am gewissten sowohl der gemachten Eroberungen, als der ganzen Handlung, wenn jene von eignen Leuten bewohnt, diese von eignen Leuten betrieben wurde. Eine Einrichtung, bey welcher sich viele griechische Staaten und Rom selbst, wenigstens eine lange Zeit, sehr wohl befunden haben.

Noch muß ich einige Schwierigkeiten anzeigen, die mir im Texte aufgestoßen sind.

Zu S. 262. Aber auch dabey 20. 20. Könnte die Stelle nicht so verändert werden: μηδὲ τ. τ. τ., ἀλλὰ διαφέρων, ἐκ τετῶν δὲ αἰρετῶς.

Ebend. Was nun denjenigen Tabel 20. 20. Das τὰ μὲν ἔν πλείω ist durchaus dur

*) Vergl. Politik 6. 5. S. 527.

fel. Besonders ist mir der Gegensatz von μεν und δε unverständlich, da doch im Nachsatz nur von eben solchen Abweichungen die Rede ist.

S. 164. Auch der unter andern u. u. heißt die Stelle: Alle Prozesse werden in Carthago nur vor Einem Tribunal gerichtet. Oder heißt es: alle Prozesse werden nur von Magistratspersonen, nicht von Privat. Richtern gerichtet? Auch Schloßer ist bey dieser Stelle ganz willkürlich zu Werke gegangen.

S. 166. Es ist auch sehr u. u. Genau genommen bleibt es ganz ungewiß, ob das δαπάνησάντες auf den Aufwand geht, der gemacht werden muß, um zu dem Amte zu gelangen, oder auf den im Amte selbst gemachten.

S. 167. Wenn Aristoteles vom Gesetzgeber verlangt, er solle die obrigkeitlichen Personen von Nahrungsorgen befreien, so kann dieses nicht anders, als durch Besoldung geschehen. Und oben hatte er doch selbst die Einrichtung vorzüglich gefunden, daß solche Aemter nicht mit Besoldung verbunden seyn.

I. Von Solons Gesetzgebung.

Solon hat 1.) die Oligarchie aufgehoben, 2.) die alte Demokratie wieder hergestellt, und 3.) eine zusammengesetzte Regierungsform eingerichtet, indem der Areopag oligarchisch, die Wahl der Magistratspersonen aristocratisch und die Einrichtung der Richterstühle demokratisch ist. In den Areopag durften nemlich, nach Solons Anordnung, nur diejenigen gelangen, welche Archonten gewesen waren; die Wahl zu Staatsämtern überließ er nach wie vor dem Loose, aber nur aus drey Classen konnten die Personen dazu gewählt werden, zu Gerichtspersonen endlich konnten alle aus dem Volke genommen werden; auch war die Einrichtung getroffen, daß man an das Volk und an den aus dem Volke besetzten Senat von allen übrigen Gerichten sich berufen konnte.

Indessen wird Solon getadelt, daß er durch die letzte Anordnung wegen der Richterstühle das Volk zu mächtig gemacht habe, woraus die Demagogie und die allmähligte Verwandlung der Verfassung in eine reine Demokratie entstanden sey.

Aristoteles entschuldigt ihn. Erstens, die große Macht des Volks in Athen entstand aus der

Herrschaft zur See, welche es im Persischen Kriege erworben hatte. — Zwentens zeigt ja Solon, durch seine Eintheilung des Volks in Classen und durch die Bestimmung, daß nur aus den drey obersten die Staatsämter besetzt werden durften, deutlich genug, daß er keine unvermischte Demokratie haben wollte.

Diese Stelle des Aristoteles ist eine der Hauptstellen über die Solonische Verfassung, und als solche in jedem guten Werke über Griechenland überhaupt oder Athen insbesondere benutzt und erläutert.

II. Vermischte Nachrichten von allerley Gesetzgebern.

I. Vom Zaleucus.

Zaleucus lebte ohngefähr um Ol. 29, vor Christo 664, und war also älter als Pythagoras. Die Gesetze, welche er seinen Landsleuten den Locriern gab, sollen die ersten geschriebenen Gesetze gewesen seyn. Was wir von der aristocratischen Verfassung dieses Staats wissen, ist nur wenig, und dieß wenige hat Heyne mit Fleiß und Kritik gesammelt, der überhaupt über diesen und den folgenden Artikel das Wichtigste geliefert hat. Opusc. academ. II.

Ihre höchste Obrigkeit hieß Cosmopolis,

und machte eine Art von Gesetz-Commission aus, außer demselben hatten sie einen Senat, einen Polemarchen, Kriegsobersten, Gesetzwächter u. s. w.

Unter andern Einrichtungen dieses Staats zeichnen sich besonders folgende aus: daß sie den Geburtssadel von den Weibern ableiteten: daß sie keine Höckeren duldeten, sondern jeden Landmann seine erzeugten Früchte selbst zu Markte bringen und verkaufen ließen: daß sie ihre Todten mit frühlichen Gebräuchen beerdigten u. s. w. —

Im Ganzen genommen war diese Nation sehr frugal, ernst und streng, ohne gleichwohl ungastfreundlich oder den Mäusen feind zu seyn: (S. Pindar Ol. 11. 17.) auch erhielt sie sich eine lange Reihe von Jahrhunderten in einem sehr blühenden Zustande und gieng erst um die 106 Olympiade durch äußere Gewalt zu Grunde.

Es wird vielleicht manchem Leser nicht unangenehm seyn, bey einem alten Werke über die Staatswissenschaft eine Blumenlese alter Gesetze zu finden. Und ich gebe daher, so wie oben die Fragmente des Hippodamus, hier die Bruchstücke des Zaleucus und Charondas, beyde zum Theil nach Röper. Sind sie gleich den Worten nach nicht ächt, so sind sie es doch höchst wahrscheinlich nach ihrem Inhalte.

Einleitung zu den Gesetzen des Zaleucus.

Alle Einwohner unserer Stadt und unsers Landes sollen vor allen Dingen sich davon überzeugen und glauben, daß Götter sind. Sie sollen den Himmel betrachten, und die Welt, ihre schöne Einrichtung und Ordnung, und erwägen, daß dieß alles nicht ein Werk des Zufalls oder der Menschen seyn könne. Sie sollen die Götter als die Urheber aller wahren Güter des Lebens verehren und fürchten. Ein jeder soll sein Herz von allem Bösen reinigen und rein bewahren; denn ein schlechter Mensch kann Gott nicht ehren: auch wird Gott nicht, gleich einem verderbten Menschen, durch Gaben und kostbare Feyerlichkeiten gewonnen, sondern durch Tugend und freye Ausübung edler und gerechter Handlungen. Deshalb muß ein jeder, der gottgefällig seyn will, nach Vermögen gut seyn, in Handlungen und in Gesinnungen, und das Schändliche mehr fliehen, als den Schaden an seinem Vermögen. Nur der verdient ein guter Bürger zu heißen, der lieber sein Vermögen, als seine Ehre und Tugend aufopfert.

Die, welche zu dieser Erhebung der Seele unfähig und zum Bösen geneigter sind, Bürger, Bürgerinnen und Fremdlinge, ermahnen wir hier, sowohl zu bedenken, daß Götter sind, die die Ungerechten bestrafen, als auch jenen Zeitpunkt sich

vor Nughtn zu stellen, wo das Leben eines jeden Menschen ein Ende nimmt. Denn wenns zum Sterben kommt, dann erwacht bey allen ein reuesvolles Andenken an ihre verübten Ungerechtigkeiten, und der heisse innige Wunsch, daß sie doch immer recht und gut gehandelt haben möchten. Um deswillen soll ein jeder sich gewöhnen, bey allen seinen Handlungen sich diese Zeit zu vergegenwärtigen: — so wird er dessen, was recht und gut ist, sich mit größtem Eifer bestreiffen.

Würde aber jemand von einem bösen Dämon zur Ungerechtigkeit getrieben; so soll er sich zu den Tempeln, heiligen Hainen und Altären halten, um sich von der Ungerechtigkeit, als der ruchlosesten und lästigsten Gebieterin, loszumachen, und die Götter um Beistand zur Vertreibung derselben anflehen.

Er gehe auch hin zu denen, die der Ruhm ihrer Tugend empfiehlt, höre sie über die wahre Glückseligkeit des Lebens, und über die Strafe der Bösen sprechen, um so allmählig seinen Sinn von aller Ungerechtigkeit abzukehren.

Fragmente von den Gesetzen des Zaleucus.

Den Gesetzen sollen alle gehorchen, die Obrigkeit ehren, vor ihr aufstehen, und ihren Befehlen

Folge leisten. Nächst den Göttern, Dämonen und Heroen ehren vernünftige Menschen, die ihr eigenes Wohl lieben, ihre Eltern, Gesetze und Obrigkeiten am meisten.

Einen fremden Staat müsse niemand lieber gewinnen, als sein Vaterland. Die Götter des Vaterlands bestrafen solche Gesinnungen; sie sind der Anfang zur Verrätherey. Noch strafbarer ist es, sein Vaterland zu verlassen, und in der Fremde zu leben; denn nichts geht uns näher an, als das Vaterland. — —

Keiner soll einen seiner Mitbürger, dem die Gesetze Antheil an den Bürgerrechten verschaffen, mit unverdöhnlichem Hasse verfolgen. Wer seinen Zorn über seine Vernunft Herr werden läßt, taugt weder zu einem obrigkeitlichen, noch zu einem richterlichen Amte. Man soll sich bey Feindschaften so betragen, als wollte man sich wieder versöhnen und die Freundschaft erneuern: Wer sich anders betragt, der werde von den Bürgern als ein Mensch von roher ungebändigter Gemüthsart behandelt.

Keiner rede übel, weder vom gemeinen Wesen, noch vom einzelnen Bürger. Die Beschützer der Gesetze werden ein wachsames Auge auf die Uebertreter haben, sie zuvörderst ermahnen, und wenn sie nicht gehorchen, sie bestrafen.

Sollte eines der vorhandenen Gesetze nicht gut erfunden werden, so mag man es verbessern; so

lange es aber noch besteht, sollen alle demselben gehorchen: denn es ist nicht schlechtlich und frommt auch nicht, daß die verordneten Gesetze einzelnen Menschen unterthan seyn, dahingegen ist es rühmlich und heilsam, sich der gesetzlichen Autorität gehorsam zu unterwerfen, (mit einiger Veränderung beym Diodor: Wiße, daß es rühmlich ist, dem Gesetze unterthan seyn, unschicklich, einem einzelnen Menschen unterthänig seyn, selbst wenn es dein Vortheil wäre.) Die Uebertreter dieses, sollen als Menschen, die zu dem größten Uebel im Staate, zur Gesetzlosigkeit den Grund legen, bestraft werden.

Die Obrigkeit soll sich im Gerichte aller eignen Willkühr, alles Uebermuths, und aller Verhöhnung enthalten, weder an Freundschaft noch an Feindschaft, sondern allein an das Gesetz denken. • So werden ihre Urtheilsprüche gerecht, und sie selbst des obrigkeitlichen Amts würdig seyn.

Sclaven thun das Gute aus Furcht; freie Menschen müssen es aus Pflicht und Ehrgefühl thun. Darum soll auch die Obrigkeit sich mit einer solchen Würde betragen, daß die Untergebenen sie nicht ohne ehrerbietige Scheu betrachten.

Wenn jemand (außer den obrigkeitlichen Personen) von den gegebenen Gesetzen eines aufheben, oder ein neues einführen will, soll er darüber mit einem Strick um den Hals seinen Mitbürgern den

Vortrag thun: geht denn durch die Stimmenmehrheit der Vorschlag durch, so soll er ungestraft bleiben; wird aber das vorhandene Gesetz vorzüglicher, oder das vorgeschlagene ungerecht gefunden, so soll er mit diesem Strick erwürgt werden.

Eine freye Frau soll sich von nicht mehr als von einer Magd begleiten lassen, außer, wenn sie betrunken ist. Sie soll des Nachts nicht aus der Stadt gehen, außer wenn sie Unzucht treiben will. Sie soll kein goldnes Geschmeide, und keine Gold- oder Purpurgewürkten Kleider tragen; nur den Bühlerinnen soll dieß erlaubt seyn. *)

Auch soll kein Mann goldne Ringe oder kostbar gewürkte Kleider tragen — nur den liederlichen Burschen soll das erlaubt seyn.

Wer ungemischten Wein trinkt, ohne daß es der Arzt zu seiner Genesung verordnet hat, soll mit dem Tode bestraft werden.

Wer von der Reise kommend fragt: was es Neues gebe, soll bestraft werden. (Ungewiß. **)

Auge um Auge! Die Wiedervergeltung kann durch nichts abgekauft werden.

*) Heyne erinnert hier an die ähnlichen Gesetze in Syrakus, in Athen, in Rom, und ein angebliches von Heinrich dem Vierten in Frankreich von 1601.

**) Diese letztern Gesetze sind alle theils unsicher theils aus Nachrichten umgesetzt.

Ehbrecher sollen ihrer Augen beraubt werden, weil sie übeln Gebrauch davon gemacht haben.

Auf geliehenes Geld soll keine Verschreibung gegeben werden.

Eine strittige Sache soll der, welcher sie bey dem Anfange des Prozesses in Besiß hatte, bis zur Entscheidung behalten.

2. Vom Charondas.

Charondas von Catana, ein Mann aus dem Mittelstande (Buch 4. 11. S. 345.) gab den Chalciotischen Städten Calipolis, Eubda, Himera u. a., so wie seiner Vaterstadt schriftliche Gesetze, deren sich vielleicht mehrere Staaten zu bedienen für gut fanden.

Aristoteles rühmt ihre Bestimmtheit und Genauigkeit, (nicht Zierlichkeit, wie Schloßer übersetzt, S. auch Heyne ang. O. S. 163. in der zweyten Anmerkung) und kommt an mehreren Stellen dieses Werkes darauf zurück. Da er ihnen neue Erfindungen abspricht, so scheint es, daß Charondas schon vorhandene benützt und nach Umständen eingerichtet hatte. Folgendes ist davon erhalten, und wie die vorigen Fragmente, den Sachen nach gewiß ächt.

Einleitung zu den Gesetzen des Charondas.

—○○○—

Bey allen Berathschlagungen und Verhandlungen soll man mit Gott den Anfang machen, denn, sagt das Sprüchwort, Alles Gute kommt von Gott. Aller schlechten Handlungen enthalte dich, vorzüglich um den göttlichen Beystand nicht zu verscherzen; denn Gott hat keine Gemeinschaft mit den Ungerechten.

Ein jeder müsse seinen Sinn und sein Bestreben darauf richten, alle Dinge nach ihrem wahren Werth zu würdigen und zu behandeln. Denn auf das Große und Kleine gleichen Fleiß und gleiche Anstrengung verwenden, verräth eine sehr kleinliche und gemeine Denkungsart. Darum soll man sich vorsehen, daß man nicht mit gleichem Eifer über das Kleine, wie über das Große herfalle, sondern man soll ein jedes Ding nach seinem wahren Werth und Gehalt abmessen und behandeln. —

Einem Ungerechten — Manne oder Weibe, welche vom Staate verurtheilt worden, soll niemand Hülfe leisten, auch keinen Umgang mit ihm pflegen, oder zu seiner Schande dem gleich gehalten werden, mit dem er umgeht.

Männer von vorzüglichem Rufe der Rechtschaffenheit soll man lieben, ihren Umgang suchen, und nach der wahrhaftigen Einweihung in die größ-

ten und höchsten Myſterien der Tugend und Rechtſchaffenheit, ſtreben: denn die wahre Einweihung iſt ohne die Tugend nicht möglich.

Einem Mitbürger, dem Unrecht geſchieht, ſoll man beyſtehen, daheim, wie in der Fremde. Jedem Fremdling, der in ſeinem eignen Vaterlande nach den einheimiſchen Geſetzen deſſelben geſchätzt wird, ſoll man ehverbietig und freundschaftlich aufnehmen und entlaſſen: eingedenk des großen Schutzes gottes der Gaſtfreundſchaft, der von allen Völkern gleich verehrt wird, und auf die Beobachtung und Verletzung dieſer Pflichten ein wachſames Auge hat.

Die Alten ſollen die Jüngern anführen und ermahnen, ſittſam zu ſeyn und ſich des Böſen zu ſchämen; ſie ſollen deſhalb ſelbſt mit Sittſamkeit und Ehrbarkeit ihnen vorangehen; denn wo die Alten ſchaamlos ſind, da werden es auch die Kinder und Kindesfinder. Auf Schaam- und Ehrloſigkeit aber folgen Schande und Ungerechtigkeit, und auf dieſe das Verderben. Darum meide ein jeder die Ehrloſigkeit, und beſleißige ſich eines vernünftigen Betragens, damit ihm Gnade und Heil von den Göttern werde. Denn kein Böſer gefällt Gott.

Ein jeder ehre das Schöne und Wahre, und haſſe das Schändliche und die Lügen; dies ſind die Unterſcheidungszeichen der Tugend und des Laſters. Deſhalb ſoll man die Tugend früh dazu gewöhnen,

die Lügenhaften bestrafen, und den Wahrheitsfreunden Liebes erweisen, damit einem jeden die Wahrhaftigkeit, dieser schöne und fruchtbare Keim der Tugend eingepflanzt werde.

Ein jeder Bürger soll sich mehr bemühen, weise zu seyn als zu scheitern. Denn nur den Schein der Tugend suchen, ist ein sicheres Merkmal einer ungebildeten und kleinen Seele. Man sey in der That weise. Die Zunge soll nicht von guten Thaten reden, wenn Gesinnungen und Handlungen davon schweigen.

Gegen die Obrigkeit soll man gute Gesinnungen bewahren, nicht minder als gegen die Eltern; man soll ihr willig gehorchen und sie verehren. Wer anders gesinnt ist, den werden deshalb die Schutzgötter des Vaterlandes bestrafen: denn auch die Obrigkeit ist Beschützerin des Staats und der Bürgerwohlfarth.

Die Obrigkeit aber soll den Untergebenen mit Gerechtigkeit vorstehen, als ihren leiblichen Kindern, Freundschaft und Feindschaft und alle leidenschaftliche Hitze im Gericht unterdrücken.

Diejenigen Reichen, welche dem Dürftigen mittheilen, soll man loben und ehren, als Erhalter der Kinder und Vertheidiger des gemeinschaftlichen Vaterlandes. Sie sollen aber nur denen geben, die durch Unglücksfälle, nicht denen, die durch Faulheit und Verschwendung verarmt sind:

denn in der Hand des Schicksals steht wir alle; eine faule und unmäßige Lebensweise aber ist nur schlechten Menschen eigen.

Es soll auch rühmlich seyn, Ungerechtigkeiten, um die man weiß, anzuzeigen, damit der Staat durch vervielfältigte Wachsamkeit über seine gute Verfassung, erhalten werde. Wer anliebt, thue es nur aus ächtem Gemeinfinn — und verschone auch seine nächsten Angehörigen nicht; denn nichts geht ihn näher an, als sein Vaterland. Doch soll man nichts, was unwissender und unvorsätzlicher Weise geschehen ist, sondern nur vorsätzliche Vergehungen anzeigen. Der Angeklagte aber, wenn er rachsüchtig gegen seinen Angeber ist, soll allgemeyn verabscheuet und bestraft werden, als ein Undankbarer, welcher seinem Arzte, durch den er von der ärgsten Krankheit, der Ungerechtigkeit, geheilt worden, den Lohn entziehen will.

Für die größten Verbrechen soll man halten, Verachtung der Götter, muthwillige Kränkung der Eltern, Geringschätzung der Obrigkeit und der Gesetze, und geflißentliche Entehrung der Gerechtigkeit. Wer hingegen diese ehrt, und die Verächter derselben den Bürgern und der Obrigkeit anzeigt, der soll für einen vorzüglich rechtschaffnen und treuen Bürger gehalten werden.

Fürs Vaterland zu sterben ist erhabener, als aus Anhänglichkeit am Leben, Vaterland und Ehre

verlassen. Besser mit Ehre sterben, als mit Schande und Verachtung leben.

Die Verstorbenen soll ein jeder ehren, nicht mit Thränen oder Klagen, sondern durch ein gutes Andenken und durch Darbringung der zeitigen Früchte; denn unmäßige Traurigkeit beleidigt die Geister der Vollendeten.

Keiner stoße Verwünschungen aus, so schwer er auch beleidigt worden. Es ist göttlicher, segnen als fluchen. Auch ist der ein besserer Bürger, welcher seines Zornes Meister ist, als der von Zorn sich hinreißen läßt.

Wer Tempel und öffentliche Staatsgebäude durch seine Privatwohnungen an Kostbarkeit übertrifft, soll keine Ehre sondern Schande davon haben. Nichts, was ein einzelner besitzt, soll prachtvoller und ansehnlicher seyn, als was dem Staate gehört.

Wer dem Reichthum und dem Gelde fröhnt, werde als ein Mensch von kleinlicher und unedler Denkungsart verachtet: Wen kostbare Sachen und eine prunkvolle Lebensweise in staunende Verwunderung setzen, den betrachte man als einen schwachen Geist: denn ein großer Geist ist mit allen menschlichen Dingen bekannt, und wird durch nichts dergleichen außer Fassung gebracht.

Keiner führe schändliche Reden, auf daß er sein Gemüth nicht zu schändlichen Handlungen ge-

wohne, und seine Seele nicht mit unreinen und schmutzigen Bildern angefüllt werde; denn was ehrbar und liebenswerth ist, nennen wir bey seinem eigenthümlichen und üblichen Namen: Von dem aber, was uns widrig ist, verabscheuen wir auch die Benennung, als etwas schändliches. Das Schändliche sagen, ist selbst schon schändlich.

Sein rechtmäßiges Weib soll ein jeder lieben; mit ihr soll er Kinder zeugen, und seine Zeugungskraft nicht fruchtlos verschwenden. Was der Natur und dem Gesetze kostbar ist, soll er nicht gesetzwidrig und frevelhaft verunehren; denn die Natur hat ihm diese Kraft zur Fortpflanzung seines Geschlechts, nicht zur Befriedigung sinnlicher Wollüste gegeben.

Das Weib soll züchtig seyn, und keinen ruchlosen Umgang mit andern Männern pflegen; denn solche Häuserverwüster und Feindschaftsstifter verfolgt die göttliche Rache.

Wer seinen Kindern eine Stiefmutter zuführt, verdient nicht Lob, sondern Schande. Er ist schuld an häuslicher Zwietracht und soll zu keinen öffentlichen Berathschlagungen zugelassen werden.

Sein Wort muß man halten: wer es bricht, soll unter dem Fluche des Staats liegen.

Das Gesetz befiehlt allen Bürgern, diese Einleitung auswendig zu wissen. An den Festen soll sie, nach den Hymnen, derjenige, den der Vor-

stehet dazu ruft, laut hersagen, damit einem jeden diese Gebothe tief in die Seele eingepflanzt werden. *)

Einige zusammengesuchte Gesetze.

Ungerechte Ankläger und falsche Zeugen werden mit einem Myrthenstrauch bekränzt, in der Stadt herumgeführt, um allen Menschen als die größten Bösewichter bekannt zu werden. —

Dem Gesetze muß Gehorsam geleistet werden, selbst wenn es ungerecht und schädlich wäre. Doch können Obrigkeiten ein solches Gesetz ändern. —

Welche aus dem Treffen wichen oder für das Vaterland zu streiten sich weigerten, die sollten drey Tage hinter einander, auf dem Markte in Winterkleidern sitzen. —

Alle Söhne der Bürger sollen durch öffentliche, vom Staat besoldete Lehrer, im Lesen und Schreiben unterrichtet werden. —

Die Reichen sollen Richter seyn, wenn sie das Loos trift, und im Weigerungsfalle Strafe geben. Die Kermern ebenfalls, aber weniger. —

*) Athenäus erzählt, daß die Gesetze des Charondas auch in Athen bey Gastmählern gesungen worden wären, XIV. 3. 619.

Die Güther der Unmündigen müssen von den Anverwandten verwaltet, so wie die Erziehung derselben von eben diesen besorgt werden muß. —

Eine geschiedene Frau kann heyrathen, wenn sie will; nur darf dieser Gemahl nicht jünger seyn als der vorige. Eben das gilt von den Männern u. s. w.

3. Vom Onomacritus.

Diese Stelle ist die einzige, wo des Locrischen Onomacritus Erwähnung geschieht: und es läßt sich also darüber nichts weiter ausmitteln. *)

4. Vom Philolaus.

Auch von diesem Philolaus, einem Nachkommen der alten Corinthischen Könige aus Barchis Familie, der mit dem Pythagoräer gleiches Namens nicht verwechselt werden muß, ist sonst nichts Genaueres bekannt. Er gab, wie sich aus dieser

*) Er habe sich, übersetzt Garve S. 173., der Wahrsagerkunst wegen in Creta aufgehalten, und Schloßer S. 209, er sey auf die Wahrsagerkunst gewandert. Das ἐπιδημεῖν ist im Texte eben so unbestimmt, wie das κατὰ, wovon sich auch nicht angeben läßt, ob es bedeuten soll, um sie zu lernen, oder um sie auszusüben. Doch bey einer so einzelnen Nachricht, wie diese, kommt darauf weniger an.

Stelle des Aristoteles schließen läßt, den Thebanern nur einige Gesetze, besonders wegen der Ausnahme an Kindesstatt. Auch dieser wird von keinem andern Schriftsteller gedacht. *)

5. Vom Draco und Pittacus.

Was sich vom Draco wissen läßt, ist in den gemeinsten Büchern zu finden. Eben so bekannt ist Pittacus.

Beide, sagt Aristoteles, gaben ihrem Vaterlande Gesetze, ohne die Verfassung desselben zu ändern. Sie betrafen also mehr die Polizey und Prozeß-Ordnung. Dahin gehöret wenigstens das angeführte Gesetz des Pittacus, daß alles, was im Trunk verbrochen wird, doppelt bestraft werden soll. Der Grund, welchen ihm Aristoteles unterlegt, ist ohne Zweifel der richtige, weil das am meisten bestraft werden muß, was die meiste Gelegenheit zu Verbrechen giebt.

*) Wenn hier S. 175. im Texte nicht Unrichtigkeiten und Verwerfungen obwalten, so ist es schwer zu begreifen, warum Aristoteles grade hier die Eigenheiten des Plato wiederholt, und noch dazu so unvollständig und mit den obigen Prüfungen übel zusammenhängend.

6. Vom Androdamaſ.

Dieſer Geſetzgeber der am Strymon wohnenden Chalcidier iſt ſonſt völlig unbekannt.

Einige allgemeine Bemerkungen über die Geſetzgebung der alten Staaten, inſondere der griechiſchen.

Unter den vielen verlohren gegangnen Werken des Alterthums giebt es vielleicht keine, deren Verluſt mehr zu bedauern iſt, als die Sammlungen alter Geſetze und Staatseinrichtungen, welche von bekannten und unbekanntem Schriftſtellern waren angelegt worden. *)

Was wir gegenwärtig zur Kenntniß dieſer alten Geſetze noch übrig haben, beſteht aus einzelnen zerſtreuten Angaben bey Geſchichtſchreibern, Rednern, Philoſophen u. d., die entweder gelegentlich eines Geſetzes erwähnen, oder auch einzelne Geſetze, wiewohl ſehr häufig verſtümelt und abgekürzt, meiſtentheils aber ohne alle Erläuterung, ohne die *Caussae legum*, anführen; die ſelten ganz unpartheyiſch ſind, ſondern entweder, um einen Staat vor dem andern herauszuheben, bloß

§ 2

*) S. Heyne *Opusca. academ.* II. S. 280. f.

die guten Gesetze desselben, oder um das Gegentheil zu bewirken, bloß die fehlerhaften zusammenstellen; die endlich, zum Theil wenigstens, ohne alle Kritik die Gesetze durch einander werfen, einem Staate manche als eigenthümlich beylegen, welche vielleicht mehreren gemein waren, und nicht selten, weil sie die Gesetze nicht verstanden, ihre eignen Ansichten unterschieben.

Unterdessen müssen wir mit dem, was wir haben, zufrieden seyn, und wir können es immer mehr werden, wenn Männer wie Heyne und Richter fortfahren, diesen Theil der alten Literatur durch ihre historisch-critische Bearbeitungen aufzuhellen.

Mit einer gewissen Vorsichtigkeit im Gebrauche der Quellen, mit beständiger Rücksicht auf den Geist der alten Zeiten, soweit wir ihn aus andern vollständigeren Datis kennen lernen, und mit Hülfe der allgemeinen Analogie wird es möglich, den Geist der alten Gesetzgebung und Staatsverfassungen aufzufassen, und ein wenigstens haltbares Urtheil über dieselben zu fällen.

Es ist zu bedauern, daß die kritischen Literatoren selten philosophische Köpfe, wie Montesquieu, und diese hinwiederum selten kritische Literatoren sind.

Ich werde hier einige allgemeine Bemerkungen zusammenstellen, worauf ich bey der Durchsicht dieses zweyten Buchs gestoßen bin. Sie enthalten nichts Neues: es genügt mir, wenn man sie wahr findet.

Jede Gesellschaft muß Unterhalt, Ordnung und Frieden haben, sie hat also mit dreyerley Gefahren zu kämpfen. Die eine kommt von fremden Gesellschaften: die andre von eignen übelgesinnten Mitgliedern: die dritte von der Natur, es sey durch Unfruchtbarkeit der Erde, es sey durch zufällige Verwüstungen. — Wie werden nun entstehende Gesellschaften sich gegen diese Feinde schützen und jene Güther erwerben, wenn sie noch keine Erfahrungen vor sich haben und sich nicht nach fremden Theorieen bilden? Sie machen, gewöhnlich ohne darüber zu denken, Proben und Versuche, und diese gehen in stillschweigende Conventionen, in Gewohnheiten und Sitten über.

Einige dieser Gewohnheiten werden theils durch Zeit: und Orts: Umstände, theils durch die Leidenschaften der Menschen abgeändert: andre erhalten sich und gewinnen eine gewisse Festigkeit. Die Gewöhnung daran vertritt bey den Menschen die Stelle der Gründe und der Befehle, und ihr Alter drückt ihnen das Siegel der Vollkommenheit auf. Wie es die Vorfahren gemacht hatten, so machen es die Nachkommen,

und finden es gut gethan. Die Menschen thun bey nahe alles aus Nachahmung, und überreden sich, daß sie es aus Ueberlegung thun.

Allein so fest auch Gewohnheiten werden können, so sind sie doch nicht hinlänglich. So wie sich die Verhältnisse einer Gesellschaft vervielfältigen und verwickeln, so hört die alte einfache Gewohnheit auf zu genügen: und man muß sie ändern oder aufgeben. Ja, wie viele, die bey einer kleinen Anzahl von Menschen oder Ländereyen nothwendig und heilsam waren, werden nicht bloß durch die Vermehrung der Personen oder der Besitzungen schädlich und verderblich!

Entsteht nun mit der Zeit unter den gangbaren Gewohnheiten einer Gesellschaft ein Widerspruch, so daß vielleicht eine die andre aufhebt; oder reichen sie nicht mehr für die eingetretenen Fälle aus; oder bewirken sie vielleicht gar das Gegentheil von dem, was sie anfänglich bewirkten: so fangen die Gesellschaften selbst, oder einzelne klügere Mitglieder derselben an, sich nach Jemanden umzusehen, der Einsicht und Redlichkeit genug habe, um ihnen Regeln zu ersinnen, wie sie mit allen oder einigen ihrer bisherigen Gewohnheiten sich am besten schützen und erhalten können. *) Wenn

*) Der Fall, daß einzelne Personen in einer Gesellschaft sich eine Art von Obergewalt anmaßen, und dieser ge-

vielleicht um diese Zeit schon eine andre Gesellschaft bestünde, die dergleichen festgestellte Gewohnheiten hätte, so würden diese entlehnt und mit nöthigen Aenderungen für andre zugerichtet werden.

Diejenigen, welche jenes Geschäft über sich nehmen, werden natürlich die bestehenden Gewohnheiten ihrer Gesellschaft untersuchen und vergleichen, sie hier und da weiter ausdehnen oder mehr einschränken, sie verbessern, ergänzen, ausgleichen, die einen brauchbarer, die andern unschädlicher machen müssen. Solche verbesserte, ergänzte oder näher bestimmte Gewohnheiten, in deutliche Formeln gefaßt, und entweder im Gedächtniß erhalten oder niedergeschrieben, sind Gesetze. Ob nun durch dergleichen Gesetze die gesammte Verfassung einer Gesellschaft aufgehoben oder umgeändert wird, oder nicht, hängt von der Lage der Dinge ab, die der Gesetzverfasser vorfindet. *)

Schon aus dieser kurzen Darstellung ergeben sich mehrere Eigenheiten der alten Gesetze: ich werde einige derselben ausheben.

§ 4

mäß den Uebrigen Gebothe und Verbothe aufdringen, gehört hierher gar nicht.

*) Aristoteles unterscheidet S. 170. sehr natürlich die bloßen Gesetzgeber von solchen Staatsmännern, welche ganze Staaten einrichteten. Manche waren beydes zugleich, Gesetzgeber und Staatenschöpfer.

Erstens, die alten Gesetze konnten nicht anders, als sehr unvollständig seyn: einmahl darum, weil durch gewisse unveränderliche Gewohnheiten für manche Punkte so gesorgt war, daß es keiner ausdrücklichen Gesetze bedurfte, zum andern darum, weil in den ersten einfachen Verhältnissen der Gesellschaften eine Menge von Begebenheiten und Handlungen noch nicht vorgekommen waren, welche in der Folge sich einfanden, und mithin auch in den Gesetzen darauf nicht gerechnet werden konnte. Die Gesetze dachten nicht auf alle die Fälle, welche streitig werden konnten, sondern sie gaben Bestimmungen über solche, die es schon einmahl gewesen waren.

Zweytens, sie waren einfach, kurz und streng. Es gehört viel Erfahrung und Uebung dazu, um einen Gesetzesfall sich unter mehreren Collisionen und Einflüssen zu denken: in den Zeiten der ersten Gesetzgebung fehlt es an beyden. Daher werden die Gesetze gewöhnlich nur auf einen, den schon da gewesenen Fall gerichtet: verwandte Fälle werden ohne nähere Einschränkung unter eine und dieselbe allgemeine Rubrik zusammengestellt, und an viele Ausnahmen konnte der alte Gesetzgeber so wenig denken, als er Gelegenheit zu Ausflüchten geben durfte. So mußte es von selbst erfolgen, wenn auch die Menschen selbst nicht so rauh gewesen wären, daß der größte Theil

jener Gesetze nicht bloß streng, sondern wirklich grausam war oder wurde. Auch die Art, wie dergleichen Gesetze eingeführt und authorisirt wurden, trug zu dem letztern vieles bey. Entweder nemlich wurde das Ansehen der Götter unmittelbar zu Hülfe genommen, oder die Gesellschaft mußte zur genauesten Beobachtung der gegebenen Gesetze sich eyndlich verbinden. Jede Deutung also, jede Ausnahme war ein Hochverrath an den Göttern.

Drittens sie waren nicht nach ihren Gegenständen abgesondert, sondern durch einander gemischt. Noch hatte man sich keine bestimmte Abtheilung des Staats: Privat: Polizey: oder Criminal: Rechts gedacht: mithin waren auch die dazu gehörenden Gesetze nicht geschieden. Die Gesellschaften, für welche sie gegeben wurden, waren gewöhnlich klein, und bedurften daher auch einer so genauen Eintheilung ihrer Rechte und Pflichten nicht. Wenn aber in der Folge die Schriftsteller eine solche Verfassung zum Gegenstande ihrer Untersuchung nahmen und diese durch einander gemischten Gesetze beurtheilen wollten: so fehlte es ihnen an einer deutlichen und richtigen Uebersicht und sie mußten oft einseitig verfahren. Ein Staat kann vortrefliche Criminal: Gesetze und sehr fehlerhafte Civil: Gesetze haben. Um das richtig beurtheilen zu können, muß man beyde für sich untersuchen. —

Die Leser des Aristoteles werden es oft bemerkt haben, daß auch er alles durch einander mischt, indem er bald ein Criminal; bald ein andres Gesetz aushebt, eine Gesetzgebung zu characterisiren.

Viertens, die alten Gesetze sind eigentlich theils Polizey; theils Moral; Gesetze. Da die alten Staaten, wie ich in der Einleitung ausgeführt habe, von der Städte-Verfassung ausgiengen, oder vielmehr nichts als Städte waren, so ist das erstre auch sehr natürlich. Sie sorgten durch Gesetze zuerst für die innre Ordnung. Die Sorge für den Unterhalt war und konnte noch der Gewohnheit, den zufälligen Entdeckungen und Bemühungen einzelner Mitglieder überlassen bleiben. Für die Erhaltung des Friedens aber sorgen die Gesellschaften beynabe instinctmäßig, wie die Heerden des Waldes. — Die innere Ordnung nun wird durch solche Handlungen gestöhr, die auf offenbare Gewaltthätigkeit hinausgehen, es ist also nothwendig, dagegen Vorkehrungen zu treffen; sie wird befördert durch einträchtige Gesinnungen und wechselseitige Dienste, es ist also rathsam, für die Verbreitung einer solchen Denkungsart zu sorgen. Jenes macht die Polizey; Gesetze aus, deren Grund natürlich das besondere Lokale eines jeden Staates war: das andre wird durch moralische Vorschriften bewirkt, die

sich ihrerseits auf die Meynung gründeten. —

Aus diesem Umstande fließen mehrere Eigenheiten:

Fünftens, zum Beyspiel, daß sehr viele alte Gesetze schon ehemals unverständlich waren und es heute noch mehr sind. Nicht alle kannten die örtlichen Umstände, worauf sich dieses oder jenes bezog: oft hatten sich diese auch geändert oder gänzlich verlohren, ohne daß die Gesetze sich geändert oder verlohren hätten. Schon älteren Politikern mußte daher Manches seltsam, unnütz und zweckwidrig vorkommen, was in seinem Zusammenhange keines von dem war. Und wir sind noch weniger im Stande, über dergleichen Besonderheiten ein befriedigendes Urtheil zu fällen. *)

— Aber nicht bloß die eignen Lokalitäten erschweren uns das: auch die Summe von Empfindungen, Erfahrungen und Schlüssen, die ich unter dem Worte Meynung zusammenfasse oder die man auch Nationalgeist nennen könnte, **) bestimmte die Gesetzgeber auf ganz eigene Weise. Es ist wahr, viele von den positiven Gesetzen sind, um es kurz zu fassen, ächte Naturgesetze, aber um die Stim-

*) Dahin gehört das ganze Kapitel von den Strafen. Manche Strafen erscheinen uns äußerst abgeschmackt, die ihren guten Grund haben mochten. Ueberall ist da viel Symbolisches mit untergelaufen, dessen Deutung sich verlohren hat.

**) Nach der Bestimmung, welche Garve davon giebt in den Versuchen II. S. 94. f.

me der Natur zu hören und zu verstehen, müssen die Menschen schon in allerley Verhältnissen gewesen seyn, müssen schon beobachtet, müssen schon das Bedürfniß solcher Weisungen gefühlt haben. Nun hieng es also von jenen Verhältnissen selbst, es hiehg von ihrer Art zu beobachten ab, wie sie diese Stimme der Natur hörten und verstanden. Die Natur ist ein Orakel, in ihren Antworten weht nur Ein Geist, der Geist der Weisheit: aber sie giebt nicht auf alle Fragen einerley Antworten.

Sechstens, viele von den alten Gesetzen sind nicht sowohl Gesetze, als Bemerkungen und Maximen, man könnte sie politische Gr^ommen nennen. Nicht selten herrscht ein Ton darin, den wir heute mit dem Begriffe eines Gesetzes unverträglich finden, hier ein gewisser Anstrich von Laune und Spott, dort eine besondere Umständlichkeit in der Aufzählung der Gesetzes-Gründe.

Die große Aufgabe der griechischen Gesetz- und Staatsverfassungen war, den Zwang der bürgerlichen Gesellschaft mit einer unbeschränkten Freyheit zu vereinigen. Diese ist ohne Gleichheit nicht möglich. Gleichheit galt daher als das Grundgesetz jeder bürgerlichen Gesellschaft.

Diese Gleichheit ist von doppelter Art, sie betrifft den Besitz von Mitteln des Unterhalts und der Bequemlichkeit, und den von Macht und An-

sehn. Alles andre läßt sich unter diese beyden Classen vertheilen.

Was zuvörderst die Gleichheit der Güther betrifft, so scheinen die alten Gesetzgeber von folgenden Bemerkungen ausgegangen zu seyn:

Reichthum, das heißt also theilweise Ungleichheit der Güther, trennt die Bande der Gesellschaft. Er macht den Besizer selbstgenugsam und unabhängig, er unterdrückt in ihm alle Theilnahme an Andern. Der Arme dagegen betrachtet den Reichen mit Neid, oder demüthigt sich vor ihm auf eine niedrige Art.

Reichthum erzeugt Bedürfnisse, und aus diesen entspringt Habsucht. Diese verführt zu Ungerechtigkeiten aller Art, sie macht die Mitglieder eines Staats zu unthätigen oder gar zu gefährlichen Bürgern. Sie erzeugt eine andre Pest, die vielleicht noch fürchterlicher wüthet, die Ehrsucht, die Begierde nach einem Ansehen und einer Macht, wobey man in den Stand gesetzt wird, die Habsucht leichter zu befriedigen und sein Eigenthum geltender zu machen.

Reichthum setzt einen Staat in Gefahr von Seiten fremder Staaten. Er vermindert die Kräfte eines Staates durch die Zertheilung der Grundbesitzungen, durch die Absouderung der Reichen, durch die Verweichlichung der Sitten, und durch die Hindernisse, die er dem Aufkommen eines



gewissen Gemeingeistes in den Weg legt, selbst bey dem Armen, der unmöglich für eine Gesellschaft, die ihn zurücksetzt, sich erwärmen kann; Er reizt ferner den Neid oder die Begierden, und zieht Völkern Kriege zu, die ihnen die Armuth erspart hätte. Er macht kühn, ungerecht und unternehmend, anstatt daß bescheidne Armuth die Rechte der Bürger achtet. Ein armes Volk findet weit leichter, als ein reiches, treue Verbündete, da es Anderer Eifersucht nicht reizt, bey seinem gegebenen Worte treulich bleibt, und andern gern den Preis der Siege überläßt, wenn sie dessen bedürfen. Zu allem diesem kommt noch die große Wahrheit, daß nicht eine zahlreiche Menge Volks, sondern eine glückliche und tugendhafte die gehörige Kraft hat, Feinden zu widerstehen.

Um also diesen übeln Folgen des Reichthums vorzubeugen und eine allgemeine Gleichheit zu begründen, haben die alten Gesetzgeber, Politiker und Staatenbildner verschiedene Wege eingeschlagen. Ich wiederhole hier zum Theil einige Ideen, die schon oben berührt worden sind.

Ein Mittel war, die Güther auf eine bestimmte Summe zu beschränken, über welche hinaus kein Bürger etwas besitzen dürfe.

Ein andres, alle Besitzungen unter alle Bürger zu gleichen Theilen zu vertheilen.

Ein drittes, alles Eigenthum aufzuheben, die Ländereyen als Gemeingut zu behandeln, die Lebensmittel in Gemein-Magazins zu sammeln, und sie von Staatswegen unter die Bürger zu vertheilen.

Ein viertes, durch Aufwands-Gesetze und Einrichtungen den Ueberfluß seinem Besitzer so gut als unnütz zu machen, und dagegen Mäßigkeit, Einfachheit und Nüchternheit zu verbreiten.

Alle diese Maasregeln haben bey der Ausführung unzählige Schwierigkeiten. Auch gegen diese hatten die Politiker mancherley Behelfe ausgedacht, die aber größtentheils aus dem Lokale genommen waren. Ich begnüge mich, durch einige Bemerkungen auf die Täuschungen aufmerksam zu machen, die bey jener Idee mit obwalten. Offenbar saßen die alten Politiker den Reichthum nur von Einer Seite.

Man kann nicht behaupten, daß der Reiche aus aller Verbindung mit den Armen trete. Das Bedürfniß, zu genießen, seine Genüsse zu vervielfältigen und sich selbst bequem zu machen, bringt immer den Reichen zum Armen.

Eben so wahr ist es, daß der Reiche, wenn nicht durch ächten Patriotismus, doch durch Interesse an sein Vaterland gebunden ist. Opfert er nicht aus Grundsätzen etwas für dasselbe auf, so thut er es aus Eigennutz.

Reichthum ist auch nicht etwas so gewöhnliches, als man gemeiniglich annimmt. Zwischen dem Reichen und dem Armen ist noch der weit zahlreichere Mittelstand.

Auch giebt die ungleiche Vertheilung der Güther Reichen und Armen mannigfaltige Genüsse und Antriebe, den letztern auf alle Fälle wenigstens Hoffnungen und Wünsche, die beyden Hauptbestandtheile der Glückseligkeit.

Was nun die oben angeführten Gleichungsmittel selbst betrifft, so ist das erste, die Güther zu beschränken, immer sehr schädlich und gefährlich, indem alles, was auf eine solche Beschränkung abzielt, die Cultur des Landes schlechter macht, den Ertrag vermindert, und gewissermaßen auch die Sitten verderbt.

1.) Eine große Anzahl Menschen arbeitet bloß in der Absicht, Ueberfluß zu erwerben: einige, weil sie nur in dem Ueberfluß von Mitteln der Existenz ihre Sicherheit zu finden glauben, andre weil sie nur in der möglichsten Abwechslung und Verschiedenheit der Genüsse ihr Glück suchen. Nicht wenige Menschen haben bey allen ihren Unternehmungen und Arbeiten keinen andern Bewegungsgrund, als die Vorstellung eines Zwecks, der sich immer weiter entfernt. Noch andre endlich mögen sich gern durch Zwecke leiten lassen, die sie selbst nicht ganz kennen, und die sie sich nur ganz dunkel

und allgemein denken. Alle diese Menschen einschränken, hieße ihren Fleiß, ihre Thätigkeit, ihre Lebenslust stöhren.

22.) Wird das Maximum der Besizungen willkürlich festgesetzt, so kann es unaufhörllich geändert und wieder geändert werden. Jeder also, welcher der bestimmten Grenze nahe käme, würde eher alles thun, sich davon zu entfernen, als sich ihr mehr zu nähern. — Denn überhaupt, wo ist das eigentliche Maximum? Da wo die Bedürfnisse befriedigt sind? alle oder welche? werden sie bey allen auf gleiche Art befriedigt? — Oder liegt es über die Bedürfnisse hinaus? Ist das nicht Ueberfluß? kann da Gleichheit seyn?

23.) Es giebt Unternehmungen für den Ackerbau und für die Manufacturen, die nur im Großen angelegt und gehetrig ausgeführt werden können. Ein solches En gros aber ist mit einem bestimmten Maximum unverträglich.

24.) Wollte man einen Bürger nach seinen Einkünften schätzen, so würde er sich bemühen, diese so zu verringern, daß sie nicht das bestimmte Maximum erreichten, und doch könnte er sein Capital erhalten, indem er es gelegentlich verkaufte oder seinen Kindern zusteckte.

Die beyden andern Gleichungsmittel sind viel leicht noch schlimmer ausgedacht.

Alle Vertheilung der Güther zu gleichen Theilen würde immer nur eine vorübergehende Gleichheit bewirken, sie würde der Grund zu ewigen Vertheilungen seyn. Heute wäre die Ausgleichung gemacht, morgen würden der Faule, der Verschwender, der Schwächling ihre Theile verschleudert und dem Fleißigen, dem Habsüchtigen und Kraftvollen zugeworfen haben. Und wenn der eine Bürger mit seinem erhaltenen Antheile nur Einen Sohn hinterliesse, so würde der andre vielleicht einen gleichen Antheil sechs und mehr Kindern zum Vertheilen lassen.

Die andre Idee, alles Eigenthum aufzuheben und zum Gemeingut zu machen, kann noch weniger gefallen. Was ist das Gemeinwesen? besteht es durch sich selbst als ein Abstraktum? oder hat es nicht immer mit Individuen zu thun? sind diese Individuen nicht Menschen, haben sie nicht Leidenschaften, Irrthümer? Ist also ein Gemeingut wirklich so gesichert, wie es seyn sollte? Verliert der Bürger nicht seine Freyheit, seine Freude an der Thätigkeit, sein Lebensglück, wenn man ihm nichts Eignes läßt? Würde es ihm nicht leicht, äußerst leicht werden, seine Pflichten zu vernachlässigen? Würde also nicht dadurch Gewissenlosigkeit und Trägheit auf alle Art befördert? — Und müßte nicht die Austheilung der Güther immerwährende Zänkereyen zwis-

schen den Faulen und Arbeitsamen, den Schwachen und Starken, den Verheyratheten und den Ledigen, den Vätern und den Kinderlosen, den Bürgern und der Obrigkeit veranlassen? Der eine würde so viel begehren, als seiner Arbeit gemäß wäre, ein anderer so viel, als zu seinen Bedürfnissen erfordert würde, ohne Rücksicht auf seinen Beytrag an Arbeit. Hierzu kommen noch folgende Ansichten:

1.) Es ist, wie Aristoteles in einer andern Beziehung bemerkt, es ist dem Menschen nicht natürlich, sich mit Interesse an etwas zu blenden, was allen gehört, einer Sache seine Arbeit zu widmen, die er nicht in ihre Fortschritte begleiten, deren Früchte er nicht genießen kann.

2.) Alle ländliche und bürgerliche Arbeit ist nicht bloß ein Zubegriff gewisser festgesetzter Handgriffe: es gehört zu allem ein gewisses Nachdenken, eine Vergleichung, ein Studium. Läßt sich dieß den Mitgliedern vorschreiben? Und wenn das nicht ist, wie werden die Gemein. Güther bearbeitet und erhalten werden?

3.) Die Einziehung des Privat. Eigenthums ist immer etwas so auffallend Hartes, daß jeder sich eine Pflicht daraus machen würde, diese Gesetze zu verspotten.

4.) Und welche Verwirrung müßte nicht die schnelle Ab- oder Zunahme der Menschenzahl in

diesem ganzen Systeme anrichten! Was Aristoteles und andre für die Ausgleichung dieser Zahl vorschlagen, ist entweder unausführbar oder es ist abscheulich.

Es bleibt demnach nur ein Mittel übrig, welches wieder in zwey zerfällt, und zum Theil in allen Staaten des Alterthums, wie in den neuern versucht worden ist. Immer nehmlich hat man sich durch Aufwandsgesetze bemüht, ein Verhältniß wenigstens, wenn gleich keine Gleichheit des Vermögens zu bewirken. Daß dergleichen Gesetze im Einzelnen manches Unbillige enthalten, daß sie Arbeit und Betriebsamkeit einigermaßen vermindern, ist wahr, ist aber gegen die Uebel des Gegentheils nur von geringer Bedeutung. Das beste bleibt, wie Aristoteles an mehr als einer Stelle deutlich gemung sagt, auf die Bildung der Sitten zu wirken, die Bürger gut zu machen und es dann ihren Einsichten zu überlassen, wie sie eine gewisse Gleichheit, welche sich nicht durch Gesetze und Verfassungen erzwingen läßt, durch die Tugend hervorbringen können.

Die andre Art der Gleichheit, nehmlich das allen Bürgern eines Staats gleichmäßig zukommende Recht, an den Reglerungsämtern Theil zu nehmen und die Teilnehmer daran zu wählen, ist derjenige Hauptpunkt, über welchen sich Ari-

stoteles in den nächst folgenden Büchern ausführlicher erklärt. Ich erinnere im Voraus an die Abhandlungen über die Gleichheit von Rousseau, Meiners u. a. *)

U 3

*) So weit war der Druck bereits im Jahre 1798 gediehen, als Krankheit und eine dadurch veranlaßte Reise mich in der weiteren Ausarbeitung unterbrach. Nachdem aber auch diese Hindernisse aufgehört hatten, drängten sich andre zerstreute Geschäfte bey mir zusammen, daß ich an eine fortdauernde Bearbeitung dieses Theiles nicht denken, sondern bloß in einzelnen Stunden zu einer solchen sammeln konnte. Gegenwärtig erlaubt es die Einrichtung des Herrn Verlegers nicht, die abgedruckten Bogen länger un- beendigt liegen zu lassen; meine gesammelten Materialien zu verarbeiten würde mich noch Jahre beschäftigen; und es bleibt mir also nichts übrig, als über die letzten Bücher mit leichtem Fuß hinzugehen und die für den minder gelehrten Leser nothwendigsten historischen und ähnlichen Anmerkungen aus den besten Commentaren auszuheben. Was ich außerdem in diesem Fache mit der Zeit ausarbeiten denke, soll etwas Zusammenhängendes über das ganze Aristotelische Werk seyn und unter dem Titel: Ueber die Politik der Alten, insbesondre des Aristoteles, ein für sich bestehendes Werk ausmachen. Bis dahin habe ich Ursache, um milde Nachsicht mit diesen übrigen Bogen zu bitten.

der Staat, so bald sich seine Verfassung ändert, nicht halten kann und darf: es giebt andre, die er halten muß. Die Frage ist nun, welche das sind? und diese Frage gehört hierher gar nicht.

Kapitel 4.

Aristoteles will von den verschiedenen Arten der Regierung handeln: nicht sowohl von den gewöhnlichen Unterschieden der Demokratie, Aristocratie u. s. f. als vielmehr von dem Hauptunterschiede einer Regierung über Freye oder Leibeigne: eine Untersuchung, woraus am Ende der Satz folgt, daß keine Verfassung gut ist, als die, welche die Bürger als freye Leute behandelt.

1) Der Charakter und der Name der Verfassungen kommt von dem regierenden Theile her.

2) Zwey Fragen machen diese Untersuchung aus: die eine: warum kommen die Menschen in eine bürgerliche Gesellschaft zusammen? Antwort, weil der Mensch von Natur ein geselliges Thier ist: weil ein Mensch dem andern durch seinen Beystand nützen kann: und weil die Menschen bey einander alle leichter ihren Unterhalt finden. Die